



Auftraggeberin

IBA Hamburg GmbH
Am Zollhafen 12
20539 Hamburg

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Unzerstr. 1-3
22767 Hamburg

Bearbeiter/-in

Dipl. Ing. Ute Lützen
Dipl. Ing. Sabine Schwirzer

Hamburg, 21.08.2024



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
B-Plan Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Untersuchungsgebiet	2
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Kurzdarstellung des Vorhabens und Ermittlung der Wirkfaktoren	4
4.	Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten (Relevanzprüfung)	6
4.1	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	7
4.2	Brutvögel	10
4.3	Fledermäuse	17
4.4	Amphibien	19
4.5	Libellen	20
4.6	Schnecken- und Großmuscheln	23
4.7	Fische	25
4.8	Scharlachkäfer	27
4.9	Ergänzende Potentialanalyse relevanter Tier- und Pflanzenarten	28
5.	Artenschutzprüfung (ASP)	31
5.1	Planungsrelevante FFH-Anhang IV Arten - Fledermäuse	32
5.2	Artenschutzprüfung europäischer Vogelarten	40
5.4	Zusammenfassung Kumulationsprüfung	57
6.	Artenschutzspezifische Maßnahmen	59
6.1	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	59
6.2	Artenschutzrechtliche Festsetzungen im B-Plan WB 100	62
7.	Arten und natürliche Lebensräume im Sinne § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. mit dem USchadG	63
8.	Zusammenfassung der Ergebnisse	64
9.	Quellen	67
9.1	Literatur	67
9.2	Gesetze Richtlinien und Verordnungen	71

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Abgrenzung des Geltungsbereichs WB 100 2017 bis 2023	2
Abb. 2:	Funktionsplan	6
Abb. 3:	Ausschnitt aus der Biotoptypenkartierung (EGL 2016/ 2017, s. Karte 1 des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags)	8
Abb. 4:	Vorkommen der besonderen Arten im ursprünglichen Untersuchungsgebiet	12
Abb. 5:	Vogelarten mit besonderen Ansprüchen in den Plangebieten WB 100 und 99	13
Abb. 6:	Eisvogel: Sicht- (rote Punkte) und Brutnachweise (mit gelber Symbolik) im Plangebiet 2019 – 2022 aus der Stellungnahme (MITSCHKE 2024)	15
Abb. 7:	Nachtigall: Sichtnachweise (rote Punkte) im Plangebiet 2019 – 2022 aus der Stellungnahme (MITSCHKE 2024)	16
Abb. 8:	Fledermauserfassung Elbinselquartier	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Wirkfaktoren des Vorhabens	5
Tab. 2:	Artenliste der vorkommenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet	10
Tab. 3:	Nachgewiesene Fledermausarten durch Detektorbegehungen und batcorder-Einsatz	18
Tab. 4:	Nachgewiesene Amphibienarten im Geltungsbereich Wilhelmsburg 100	19
Tab. 5:	Nachgewiesene Libellenarten im Geltungsbereich Wilhelmsburg 100	21
Tab. 6:	Nachgewiesene Schneckenfauna und Großmuscheln mit Angabe der relativen Häufigkeit	23
Tab. 7:	Nachgewiesene Fischarten	26

Alle Fotos: EGL GmbH

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Planungsanlass ist die städtebaulich-freiraumplanerische Entwicklung des Projektgebietes Elbinselquartier, das sich im nördlichen Bereich des Hamburger Stadtteils Wilhelmsburg befindet. Aufgrund der Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße nach Osten wurde 2016 ein städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb durchgeführt. Im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung wurde der erstellte Funktionsplan in zwei Bebauungspläne mit den Bezeichnungen Wilhelmsburg 99 (Südteil) und Wilhelmsburg 100 (Nordteil) geteilt.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Elbinselquartier Wilhelmsburg 100 und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren. Die Ergebnisse werden zusammenfassend im Umweltbericht dargestellt.

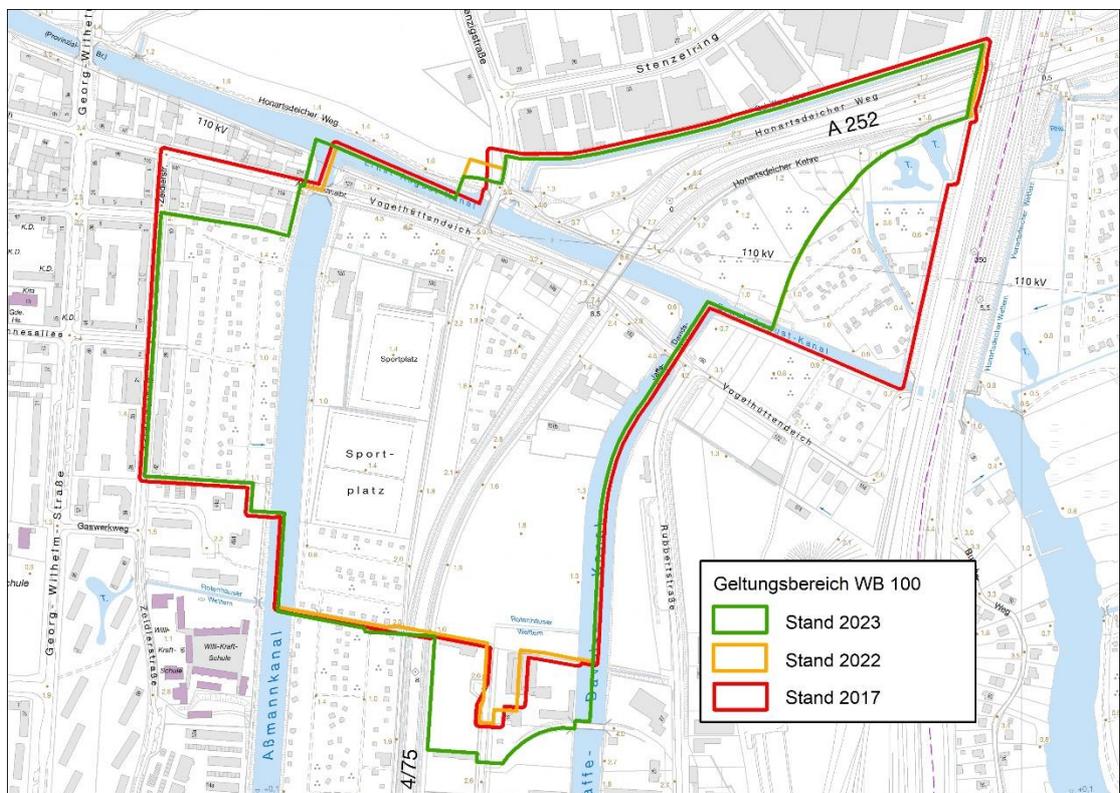
Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert auf einer 2016/2017 durchgeführten Biotoptypenkartierung sowie auf faunistische Untersuchungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Fische, Mollusken, Amphibien, Libellen sowie des Scharlachkäfer. Die Kartierungen wurden im Erfassungszeitraum Herbst 2016 bis Sommer 2017 durchgeführt. Der Scharlachkäfer wurde im Herbst 2018 erfasst. Darüber hinaus wurden für die Prüfung weiterer relevanter Arten vorhandene Daten aus dem Artenkataster und der Literatur herangezogen sowie eine Bewertung potentieller Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Arten im Zuge der Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Im Hinblick auf die Verfahrensdauer wurden 2022 - aktualisiert 2023 für die Biotoptypen und alle ursprünglich erfassten Artengruppen Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Ziel dieser Prüfungen war es, die Aktualität und Belastbarkeit der vorliegenden Daten zu beurteilen und ggf. den Bedarf für Aktualisierungskartierungen aufzuzeigen. Insbesondere war die Frage zu beantworten, ob durch die jeweilige Aktualisierung oder Neukartierung ein wesentlicher Erkenntnisgewinn in Bezug auf die Planungsentscheidung zu erwarten ist.

Außerdem wurden die beim Arbeitskreis Vogelschutzwarte Hamburg für die Arten Eisvogel und Nachtigall im Gebiet WB 100 zwischen 2019-2022 erhobenen Daten in einem Fachgutachten von A. Mitschke zusammengestellt und bewertet (MITSCHKE 2024). Sie werden ergänzend in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag einbezogen.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Wilhelmsburg (Ortsteil 137). Im Norden wird es durch den Schiffsgraben und westlich davon durch den Ernst-August-Kanal begrenzt. Im Osten bilden die verlegte Wilhelmsburger Reichsstraße (B4/B75 neu) und der Jaffe-Davids-Kanal die Grenze. Im Süden begrenzen die Rotenhäuser Wettern und Gewerbeflächen an der Jaffestraße sowie im Westen der Aßmannkanal und die Zeidlerstraße das Plangebiet.



Quelle: ALKIS 2023 @ FHH, LGV mit farbiger Darstellung von EGL

Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs WB 100 2017 bis 2023

Während des Planverfahrens wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Wilhelmsburg 100 mehrfach geändert (Abb. 1), was in der Karte 1 „Biotypen und Artenschutz“ und in den faunistischen Gutachten und den Plausibilitätskontrollen sowie in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) berücksichtigt wurde.

2. **Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 44 BNatSchG ist artenschutzrechtlich zu prüfen, inwieweit durch die im Bebauungsplanverfahren Wilhelmsburg 100 vorgesehene bauliche Entwicklung Verbotstatbestände ausgelöst werden bzw. werden könnten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

In § 44 Abs. 5 wird des Weiteren dargestellt, in welchen Zusammenhängen keine Verstöße gegen die o.g. Verbotstatbeständen bestehen. Hiernach liegt kein Verstoß vor

- *gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird,*
- *gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- *gegen das Nachstellen und Fangen wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.*

Darüber hinaus ist § 3 Abs. 2 des Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. mit dem BNatSchG (§ 19) zu beachten, wonach Arten und natürliche

Lebensräume keine nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand erfahren dürfen.

Folgende Pflanzen- und Tierarten sind demzufolge im Rahmen der Artenschutzprüfung grundsätzlich planungsrelevant:

- FFH-Anhang IV- Arten,
- europäische Vögel sowie
- Arten, die ausschließlich nach Bundes- und EG-Artenschutzverordnung als streng geschützt gelten.

Alle anderen besonders geschützten Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, finden im Rahmen der Eingriffsregelung über die Biotop- und Nutzungstypen Berücksichtigung. In der Artenschutzprüfung (ASP) ist eine Betrachtung dieser Gruppen auf Artniveau lt. der aktuellen Rechtsprechung nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion ist auf die lokale Population der einzelnen Arten zu beziehen und bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung bzw. eine ungestörte Ruhephase der jeweiligen Arten (vgl. OVG Koblenz, 13 Februar 2008 – Handwerkerpark, 8 C 10368/07 Rn 65).

Die lokale Population stellt eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art dar (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG), sie umfasst somit eine Gruppe von Individuen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Im Falle des Eintritts eines Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen. Diese darf nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit europaweit geschützte Arten betroffen sind.

3. Kurzdarstellung des Vorhabens und Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch den Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 werden mit der Ausweisung von allgemeinem Wohngebiet, Urbanem Gebiet und Flächen für den Gemeinbedarf sowie Grünflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers und eines Schulstandortes geschaffen.

In diesem Zusammenhang werden bestehende Nutzungen, wie ein Ruderclub am Aßmannkanal und ein Bootsanleger mit Gastronomie am Ernst-August-Kanal als Flächen für den Gemeinbedarf gesichert. Die Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Parkanlagen, Dauerkleingärten und Spielplätzen dienen der Sicherung von Frei- und

Grünflächen und der Biotopvernetzung. Aufgrund der teilweise erforderlichen Inanspruchnahme von Kleingärten erfolgt eine Verdichtung und Neugliederung innerhalb der vorhandenen Kleingartenanlagen und die Neuanlage von Kleingartenparzellen nördlich des Ernst-August-Kanal.

Wesentliche Wirkfaktoren hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind die Flächeninanspruchnahme sowie zukünftige Störungen durch einen erhöhten Nutzungsdruck.

Tab. 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	Beschreibung der Wirkfaktoren	Relevanz*
Baubedingte Wirkfaktoren		
Akustische und optische Störreize	Durch die Bautätigkeiten können Lärm, Lichtreflexe und Bewegungsmuster als Störungen auf relevante Arten wirken.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
Flächeninanspruchnahme	Baubedingte Flächeninanspruchnahme kann temporäre Verluste von Habitatstrukturen nach sich ziehen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 1+3
Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Flächeninanspruchnahme	Dauerhafter Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere	§ 44 Abs. 1 Nr. 1+3
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Nutzungsdruck	Die zukünftigen Nutzungen (Wohnen/ Freizeit) werden eine erhöhte Frequentierung der Freiflächen durch Spiel und Sport und eine höhere Verkehrsbelastung nach sich ziehen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
Akustische und optische Störreize	Die Bebauung kann durch Lärm, Lichtreflexe und Bewegungsmuster Störungen auf Arten der benachbarten Lebensräume verursachen.	§ 44 Abs. 1 Nr. 2

* Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Als wesentliche Vorbelastungen in Bezug auf die Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen wirken Verkehrsbelastungen umliegender Straßen (Lichtverschmutzung, Lärmbelastungen, Barrierewirkung), gewerbliche Nutzungen im östlichen Teil des Plangebietes sowie nutzungsbedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Grünflächen und der Oberflächengewässer.

Die Abbildung 2 zeigt die zukünftige Entwicklung des Plangebietes im Vergleich zu der in Abbildung 3 dargestellten Bestandssituation. Darüber hinaus wurde für das nördliche Plangebiet im Rahmen der Planung ein Grünflächen- und Kleingartenkonzept erstellt.



Quelle: ALKIS 2023, © FHH, LGV mit farbiger Darstellung von HOSOYA SCHAEFER ARCHITECTS/AGENCE TER (2024)

Abb. 2: Funktionsplan

4. Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten (Relevanzprüfung)

Datengrundlage für die Ermittlung der planungsrelevanten Arten des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) bilden folgende Kartierungen und Fachgutachten, die im Zeitraum Herbst 2016 – Herbst 2017 im Untersuchungsgebiet durchgeführt sowie durch Plausibilitätskontrollen (2022 - aktualisiert 2023) überprüft wurden:

- Biototypenkartierung (EGL 2016/ 2017, Plausibilitätskontrolle 2023)
- Baumbestandsbewertung Elbinselquartier Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 (EGL 2018)
- Brutvögel (LUTZ 2019, Plausibilitätskontrolle 2023)
- Fledermäuse (LEWATANA 2017, Plausibilitätskontrolle 2023)
- Amphibien und Libellen (EGL 2019), Plausibilitätskontrolle 2023)
- Großmuscheln und Wasserschnecken (PLANULA 2017, Plausibilitätskontrolle 2023)

- Fische (LIMNOBIOS 2017), Plausibilitätskontrolle (PLANULA 2023)
- Scharlachkäfer-Gutachten (GÜRLICH 2018, Plausibilitätskontrolle 2023)

Außerdem wurden zwischen 2019-2022 erhobene Sichtbeobachtungen und Brutnachweise des Eisvogels und der Nachtigall durch eine Stellungnahme von A. Mitschke ergänzt:

- Artenschutzrechtliche Bewertung der Brutvögel im Rahmen der geplanten Bebauung im Elbinselquartier. Fachliche Ergänzungen auf Basis aktueller Daten beim Arbeitskreis Vogelschutzwarte Hamburg, Stand 21.02.2024 (MITSCHKE 2024).

Im Folgenden werden die Habitatstrukturen sowie die Ergebnisse der durchgeführten Geländekartierungen zusammenfassend dargestellt und die nach Artenschutzrecht (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) relevanten Arten ermittelt (Kap. 4.1 - 4.7).

Das Ermitteln von weiteren für die Artenschutzprüfung relevanter Pflanzen- und Tierarten erfolgte anhand einer Potenzialanalyse, unter Berücksichtigung der Biototypenkartierung (EGL 2016/2017 einschließlich der abschließend 2023 durchgeführten Plausibilitätskontrolle) sowie den für die jeweiligen Artengruppen vorliegenden Fachdaten, dem Artenkataster und den Roten Listen der Stadt Hamburg.

4.1 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

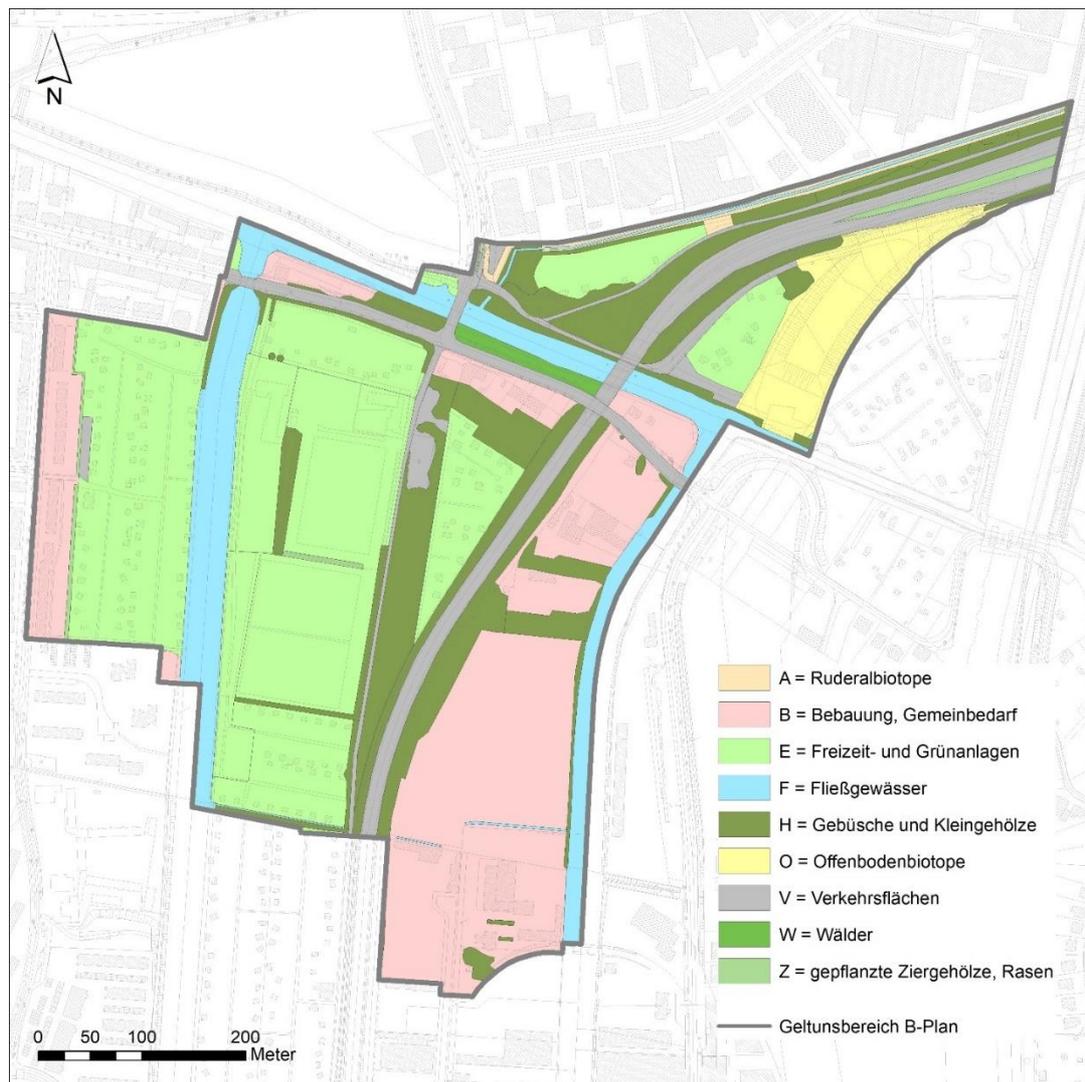
Zum Zeitpunkt der Biototypenkartierung (EGL 2016 / 2017) wurden die Kanäle und die vorhandenen Kleingärten und Grünflächen zusammen mit den linearen Gehölzstrukturen an der ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße sowie im Norden entlang des Ernst August-Kanals und am Honartsdeicher Weg als bestandsprägende Habitatstrukturen des Plangebiets mit wichtigen Biotopverbundfunktionen erfasst.

Im Nordosten des Plangebiets (innerhalb der Planfeststellungsgrenze der neuen Wilhelmsburger Reichsstraße) befindet sich ein kleiner Teil eines naturnahen Gehölzes feuchter bis nasser Standorte (HGF, ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 14 HmbBNatSchGAG besonders geschütztes Biotop), das sich außerhalb des Plangebietes fortsetzt. Das gesamte Feuchtgebiet (einschließlich der Bereiche außerhalb des Plangebietes) ist von hoher Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien. Wertmindernd wirken die Verlandung und die Verschlammung des Gewässers.

Die Kanalabschnitte im Plangebiet sind an ungenutzten Gewässerrändern häufig von Bäumen begleitet, v. a. ragen Weiden über die Wasseroberflächen, wodurch sich kleinräumig wertvolle Strukturen innerhalb des Wasserkörpers und an den Rändern ergeben. Die Ergebnisse der durchgeführten Kartierungen zeigen, dass drei naturnahe Gewässerabschnitte am Ernst-August-, Jaffe-Davids- und Aßmannkanal wichtige Entwick-

lungsgewässer für Libellen sind. Als Vorbelastungen wirken Nutzungen, die teilweise unmittelbar an die Gewässer anschließen und Uferbefestigungen mit teilweise individuell gestalteten Gewässerrändern.

Am Aßmannkanal ist ein Grünzug mit parkartigem Charakter und einem lockerem Gehölzbestand bestandsbildend. Östlich hiervon wurden 2016/2017 intensiv genutzte Sportanlagen sowie Flächen eines Ruderclubs mit einer geringen Biotopwertigkeit erfasst. Auch die Gewerbeflächen mit hohem Versiegelungsanteil im südöstlichen Plangebiet waren von geringer Wertigkeit für Tiere und Pflanzen.



Quelle: ALKIS 2023 © FHH, LGV mit farbiger Darstellung von EGL

Abb. 3: Ausschnitt aus der Biotoptypenkartierung (EGL 2016/ 2017, s. Karte 1 des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags)

Die Plausibilitätskontrolle der Biotoptypen (EGL 2023) zeigt, dass die Kleingartenanlagen südlich der Sportplätze sowie westlich der

ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße rückgebaut wurden und sich zwischen vorhandenen Bäumen und Gehölzbeständen sowie im Bereich von Ruderal- und Brombeergebüschen Gras- und Krautfluren entwickelt haben.

Zudem wurden die Kleingartenanlagen verdichtet und umgestaltet. Die Sportanlage wurde aufgegeben; als Zwischennutzung wurde auf dieser Fläche eine befristete öffentlich-rechtliche Unterbringung gebaut. Die Rotehäuser Wetteren wurde auf ca. 9 m Breite aufgeweitet und in Form von 2 rechteckigen Oberflächengewässer neu angelegt.

Wesentliche Entsiegelungen stellen der Rückbau der Asphaltdecke der alten Wilhelmsburger Reichsstraße B4/75 und der Abriss von zwei großen Gewerbearealen zwischen der alten Wilhelmsburger Reichsstraße und dem Jaffe-Davids-Kanal, so dass diese Flächen zurzeit weitgehend vegetationslos sind und durch überwiegend sandige Offenböden mit Schotterbefestigungen geprägt werden. Der überwiegende Teil der Gehölzbestände auf den ehemaligen Böschungen wurde entfernt. Darüber hinaus wurde die Brücke der alten 'Straße am Ernst-August-Kanal abgebrochen und Randbereiche mit Wasserbausteinen befestigt.

Die verlegte Wilhelmsburger Reichsstraße B4/75, die sich 2016/2017 noch im Bau befand und als Offenbodenbiotop/ Sonstige Aufschüttung erfasst wurde, ist inzwischen einschließlich einer neuen Brücke über den Ernst-August-Kanal in Dammlage und einschl. Lärmschutzwänden fertig gestellt und in Betrieb. Die Böschungen sind als Ruderalfluren ausgebildet und wurden mit Einzelbäumen bepflanzt.

Die Nutzungssituation, insbes. Störungen durch Spaziergänger, Fahrradfahrer (Loop), Freizeitnutzung auf den Kanälen und im Bereich der Grünflächen sowie umliegender Straßenverkehr, aber auch die standörtlichen Gegebenheiten (insbes. Gewässerstruktur und -qualität) und die Biotopausstattung haben sich im Vergleich zu 2016/2017 nicht grundsätzlich verändert. Die Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße in östlicher Richtung hat im zentralen Geltungsbereich WB 100 jedoch zu einer Reduzierung der Störungen (Lärm, visuelle Störreize u.a.) geführt.

4.2 Brutvögel

Revierkartierung

Die Bestandserfassung der Brutvögel wurde von Dipl. Biol. Karsten Lutz als Revierkartierung mit sieben Begehungen im Zeitraum von April bis Juli 2017 durchgeführt und als Fachgutachten aufgearbeitet. Aufgrund der erneuerten Roten Liste der Brutvögel in Hamburg (MITSCHKE 2019) wurden die Daten 2019 und 2023 von K. Lutz an die während des Bebauungsplanverfahrens vorgenommenen Änderungen des Geltungsbereichs angepasst sowie im Rahmen von Plausibilitätskontrollen 2022 und abschließend 2023 aktualisiert (LUTZ 2023b).

Im Jahr 2017 wurden im Bebauungsplangebiet Wilhelmsburg 100 insgesamt 34 Brutvogelarten (s. Tab. 2) nachgewiesen (LUTZ 2019), von denen es sich bei drei Vogelarten (Feldsperling, Sperber und Mäusebussard) um Nahrungsgäste handelte. Mit Haussperling, Star und dem Fitis kamen im 2017 noch größeren Untersuchungsgebiet zum Zeitpunkt der Bestandserfassung drei Arten vor, die nach Roter Liste Hamburgs (MITSCHKE 2019) als gefährdet gelten. Im Jahr 2023, nach Änderung der nordöstlichen Plangebietsgrenze, waren es im Plangebiet nur noch zwei Arten, da das erfasste Fitis-Brutpaar sich nach Änderung der Geltungsbereichsgrenze außerhalb des B-Plangebietes Wilhelmsburg 100 befindet.

Darüber hinaus wurden die vorliegenden Brutvogelarten im Jahr 2024 um Sicht- und Brutnachweise der Nachtigall (Vorwarnliste RL Hamburg) und des Eisvogels, die zwischen 2019 und 2022 innerhalb des Geltungsbereichs sowie im nahen Umfeld des Plangebietes WB 100 erhoben wurden, ergänzt. Die Grundlage hierfür sind aktuelle Daten des Arbeitskreises Vogelschutz Hamburg, die von Dipl. Biol. A. Mitschke in einem Kurzgutachten zusammengestellt wurden und in die Planung einfließen (MITSCHKE 2024).

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als europäische Vogelarten „besonders geschützt“. Die Nahrungsgäste Mäusebussard und Sperber sind nach Bundesartenschutzverordnung „streng geschützt“. Mit Haussperling und Star kamen zwei Arten vor, die nach Roter Liste Hamburgs (MITSCHKE 2019) als gefährdet gelten. Der nachgewiesene Gelbspötter und der Grauschnäpper sowie die Nachtigall (s. MITSCHKE 2024) und die im Geltungsbereich Wilhelmsburg 99 nachgewiesene Gartengräsmücke sind in Hamburg auf der Vorwarnliste verzeichnet.

Tab. 2: Artenliste der vorkommenden Vogelarten (LUTZ 2023 a)

Art	WB 100	WB 99	HH	DE	Trend	Anl. 2c
Gehölzvögel (Gartenvögel)						
Amsel <i>Turdus merula</i>	14	9	-	-	/	-
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	4	4	-	-	+	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	4	4	-	-	/	-

Art	WB 100	WB 99	HH	DE	Trend	Anl. 2c
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	2	ng	-	-	+	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	1	1	-	-	/	-
Elster <i>Pica pica</i>	2	2	-	-	/	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	-	1	V	-	--	-
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus p.</i>	1	-	-	-	/	x
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	1	-	V	-	/	x
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	3	2	-	-	+	-
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	1	1	V	V	--	x
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	3	3	-	-	--	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	4	3	-	-	+	-
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	1	1	-	-	+	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	1	-	-	-	+	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	5	4	-	-	+	-
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	1	-	-	-	+	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	2	1	-	-	+	-
Nachtigall (<i>Alcedo atthis</i>)	*y	*y	V	-	+	x
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	2	1	-	-	+	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	5	4	-	-	+	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	4	4	-	-	+	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	1	-	-	-	+	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	1	1			+	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i> (§)	ng	ng	-	-	/	x
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>		1	-	-	--	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	7	7	-	-	+	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	7	5	-	-	+	-
Arten der Offenlandschaft und Säume						
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	ng	2	-	V	/	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> (§)	ng	-	-	-	+	x
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	1	3	3	3	--	-
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	1	-	-	-	/	x
Gebäudebrüter – Offenlandschaft und Säume						
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	-	1	-	-	+	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	1	2	-	-	/	-
Haus Sperling <i>Passer domesticus</i>	3	2	3	-	--	x
Gewässervögel						
Blässralle <i>Fulica atra</i>	3	1	-	-	+	-
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i> (§)	*x	1	-	-	+	-
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	1	-	-	-	+	-
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	7	1	-	-	+	-
Teichralle <i>Gallinula chloropus</i> (§)	-	2	-	V	+	x

Quelle: LUTZ (2022 – aktualisiert 2023)

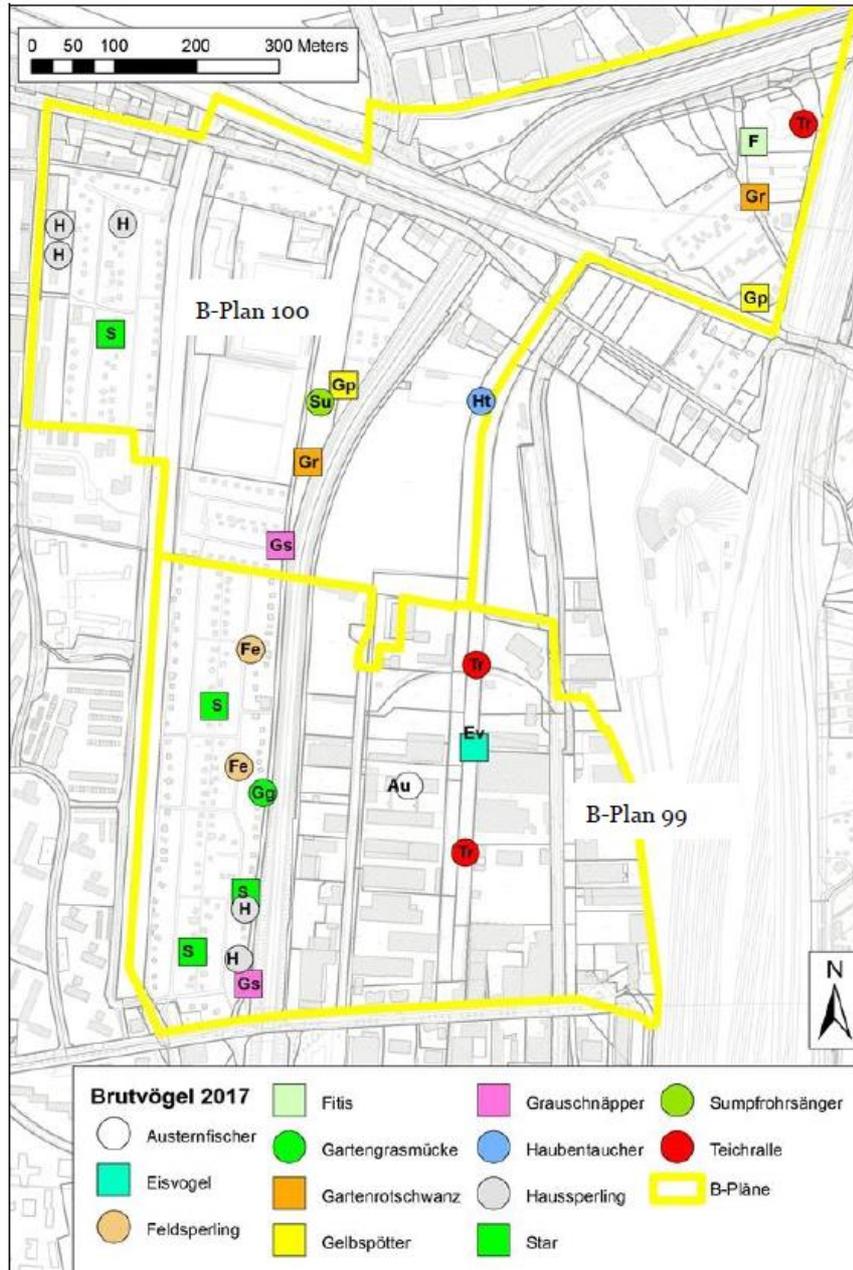
Tab.2

Grau hinterlegte Spalte: Anzahl der Brutreviere im den Teilgebieten Untersuchungsgebiets des B-Plans 100
 ng: Nahrungsgast; Rote-Liste-Status Hamburg (RL HH) nach MITSCHKE (2019) und Deutschland (RL D) GRÜNEBERG et al. (2015). V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet; - = ungefährdet; **Trend** = kurzfristige Bestandsentwicklung nach MITSCHKE (2019): -- = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme.

Anl. 2c: in Hamburg vorkommende besonders zu berücksichtigende Vogelarten gem. „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (FHH-BSU 2014).

*x Habitat im Plangebiet WB 100 und ergänzende Sicht- und Brutnachweise 2019-2022 in der Nähe des Plangebietes, s. Abb.6

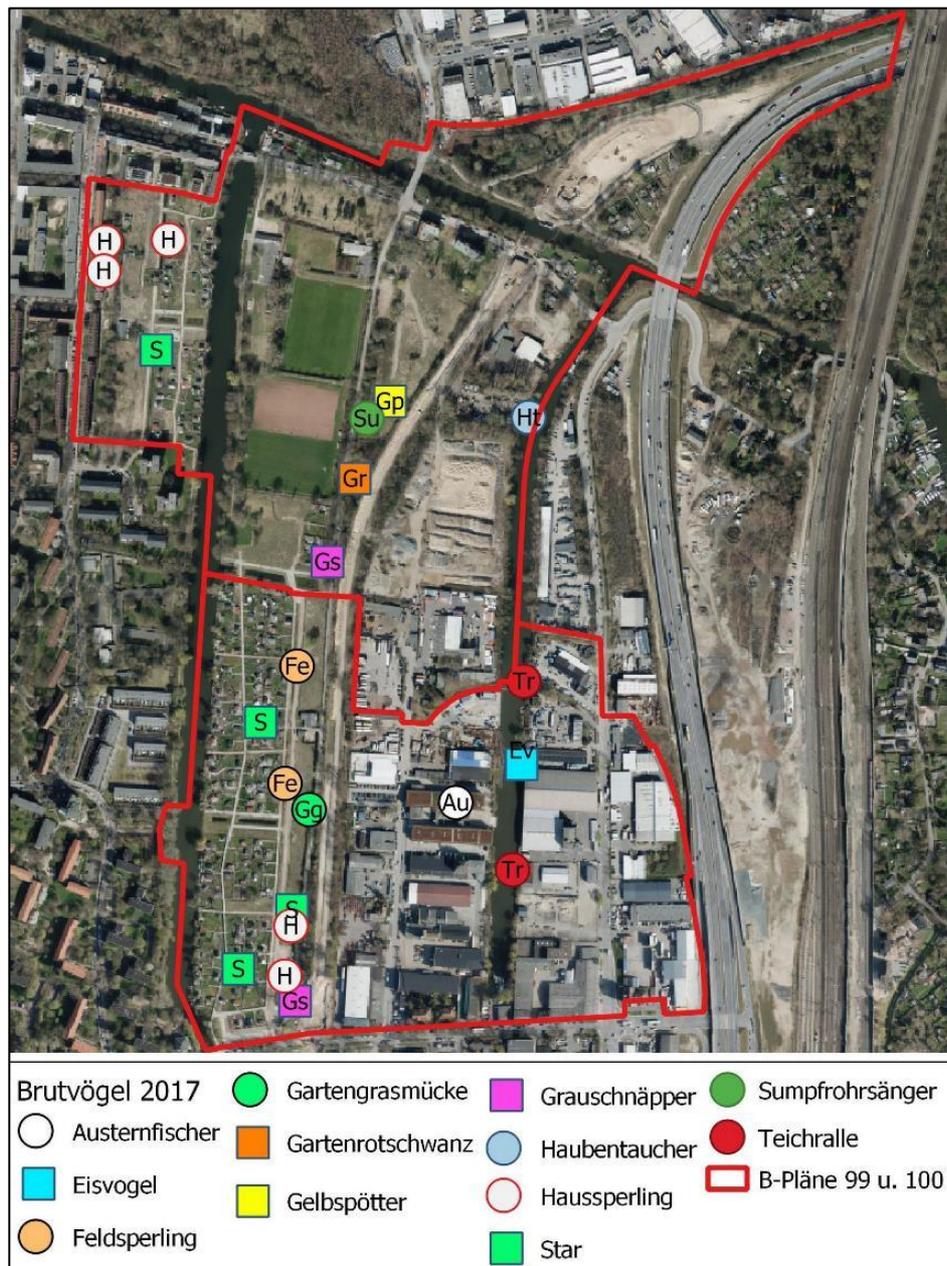
*y Sichtnachweise und potentielles Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung (2019-2022), s. Abb. 7



Quelle: ALKIS 2023 © FHH, LGV mit farbiger Darstellung von K. Lutz aus LUTZ 2019

Abb. 4: Vorkommen der besonderen Arten im ursprünglichen Untersuchungsgebiet

In Abb. 4 werden die in den Untersuchungsgebieten der B-Pläne Wilhelmsburg 99 und 100 von LUTZ (2019) im Rahmen der 2017 durchgeführten Revierkartierung erfassten Vogelarten mit besonderen Ansprüchen dargestellt. In Abb.5 sind die innerhalb des Plangebietes erfassten Brutvögel verzeichnet (s. Tab. 2), die im Rahmen der Plausibilitätskontrolle bestätigt wurden (LUTZ 2023b). Darüber hinaus sind in den Abb. 6 und 7 die ergänzten Sicht- und Brutnachweise der Arten Eisvogel und Nachtigall (MITSCHKE 2024) verzeichnet.



Quelle: Luftbild @ FHH, LGV mit zusätzlichen farbigen Darstellungen von K. LUTZ aus LUTZ 2023 a

Abb. 5: Vogelarten mit besonderen Ansprüchen in den Plangebieten WB 100 und 99

Nach Lutz ist das Plangebiet vogelkundlich nicht besonders hervorzuheben. Die Kleingartenareale und kleinen Gärten an Wohnhäusern wiesen zum Zeitpunkt der Revierkartierung eine Vogelwelt auf, wie sie überall in Hamburg typisch für die Gartenstadt ist. Die Gewerbeareale waren, ebenfalls typisch für genutzte Gewerbeareale, artenarm und ohne besondere Arten. Einige „verwilderte“ Ecken ohne intensive Nutzung oder Pflege waren die vogelkundlich relativ wertvollsten Gebiete. Dazu gehörten die vergleichsweise strukturreichen Gehölze am Rand der genutzten Areale, in denen die Vorwarnliste-Arten Grauschnäpper und Gelbspötter vorkamen.

Die Gewässerufer waren im hamburgischen Vergleich nicht von besonderer Wertigkeit. Es kamen Arten vor, die im Kanalsystem Hamburgs weit verbreitet sind. Lediglich der Eisvogel sticht etwas hervor, ist nach LUTZ jedoch auch nicht ungewöhnlich in den Kanälen in Hamburg. Der Eisvogel wurde 2017 im Geltungsbereich WB 100 zwar nicht mit einem Brutvorkommen erfasst, jedoch mehrfach am Jaffe-Davids-Kanal nahrungssuchend beobachtet und wird durch die ergänzten Daten von A. Mitschke (s.u.) bestätigt. Für die Jagd benötigt er Gewässerufer mit überhängenden Zweigen, was am Jaffe-Davids-Kanal gegeben ist. Da die Randbereiche des Jaffe-David-Kanals zum Habitat des Eisvogels zählen und es sich um eine Art des Anhang 2c in FHH - BSU 2014 handelt, wird für den Eisvogel eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt (Kap 5.2).

Die in bzw. an Gebäuden brütenden Arten Haussperling und Hausrotschwanz nutzten als eigentliche Lebensräume, neben den Neststandorten, die Säume der Siedlungsgrünflächen. Im Untersuchungsgebiet wurden sie an Gebäuden und im Bereich der Kleingartenlauben erfasst.

Die für Brutvögel durchgeführte Plausibilitätskontrolle (LUTZ 2023b) zeigt, dass es seit der ursprünglichen Revierkartierung aufgrund von Änderungen der standörtlichen Gegebenheiten zu einer großflächigen Verschlechterung der Lebensräume von Gehölzvögeln im Plangebiet gekommen ist, während die Arten der Gewässer keine Veränderung erfahren haben. Eine erkennbare Verbesserung hat es in keinem Bereich gegeben.

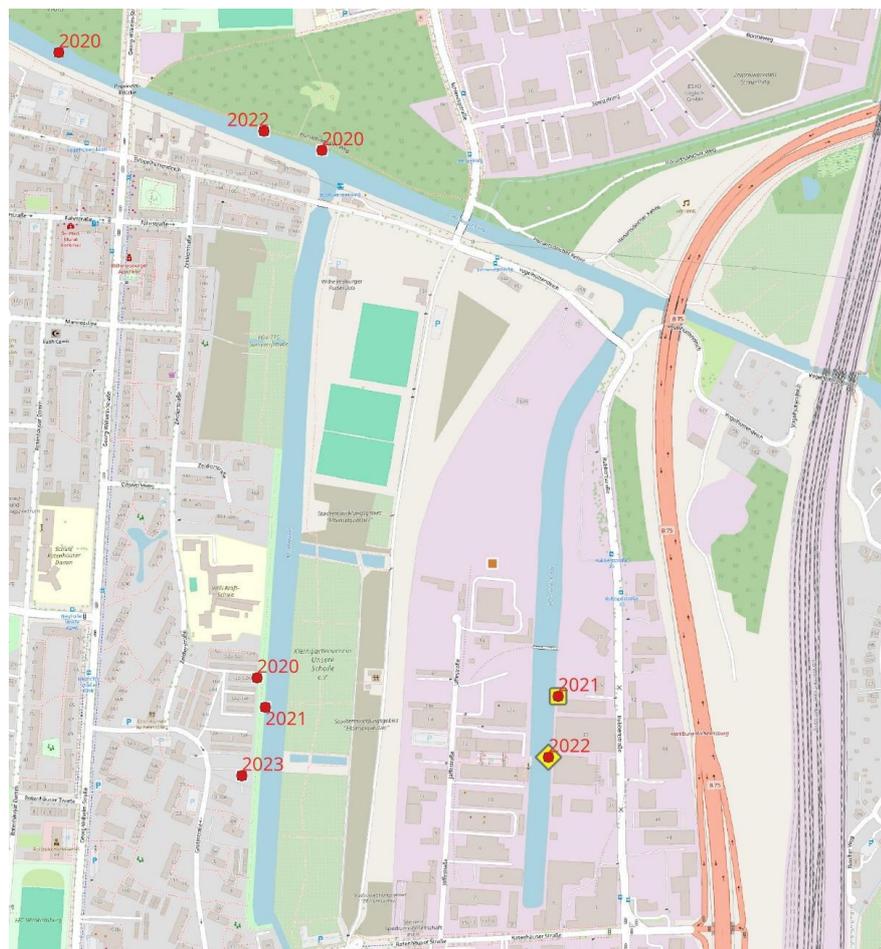
Neue, wertvolle Strukturen sind nicht hinzugekommen. Insbesondere die empfindlicheren Arten Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper und Sumpfrohrsänger sind im Untersuchungsgebiet mit geringerer Wahrscheinlichkeit vorhanden als 2017.

Naturschutzfachlich wertvolle, d.h. wertbestimmende neue Arten sind, außer der ergänzten Sicht- und Brutnachweise der Nachtigall, auf Grundlage der derzeitigen Habitatstrukturen nicht zu erwarten, denn es haben sich nach LUTZ (2023b) seit der Revierkartierung keine wertvollen neuen Lebensräume gebildet. Eine erneute Brutbestandserfassung wird nach LUTZ nicht für sinnvoll gehalten, denn sie würde als (untypische) Momentaufnahme der Situation mit großen Baustellen bzw. Bauaktivitäten den Wert des Gebietes für die Vogelwelt nicht richtig darstellen. In den Bereichen der vorgenommenen kleinflächigen Erweiterungen des Plangebiets ist keine andere Vogelfauna zu erwarten. Eine erneute Bestandserfassung würde auch hier keine anderen planungsrelevanten

Ergebnisse erbringen. Zudem haben sich die rechtlichen und naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen für die Vögel nicht geändert. Lediglich der Gartenrotschwanz ist mit der neuen Roten Liste von 2020 aus der bundesweiten Vorwarnliste entlassen und gilt nun auch bundesweit als gänzlich ungefährdet. Das hat jedoch keine Folgen für die artenschutzrechtliche Beurteilung (LUTZ 2023b).

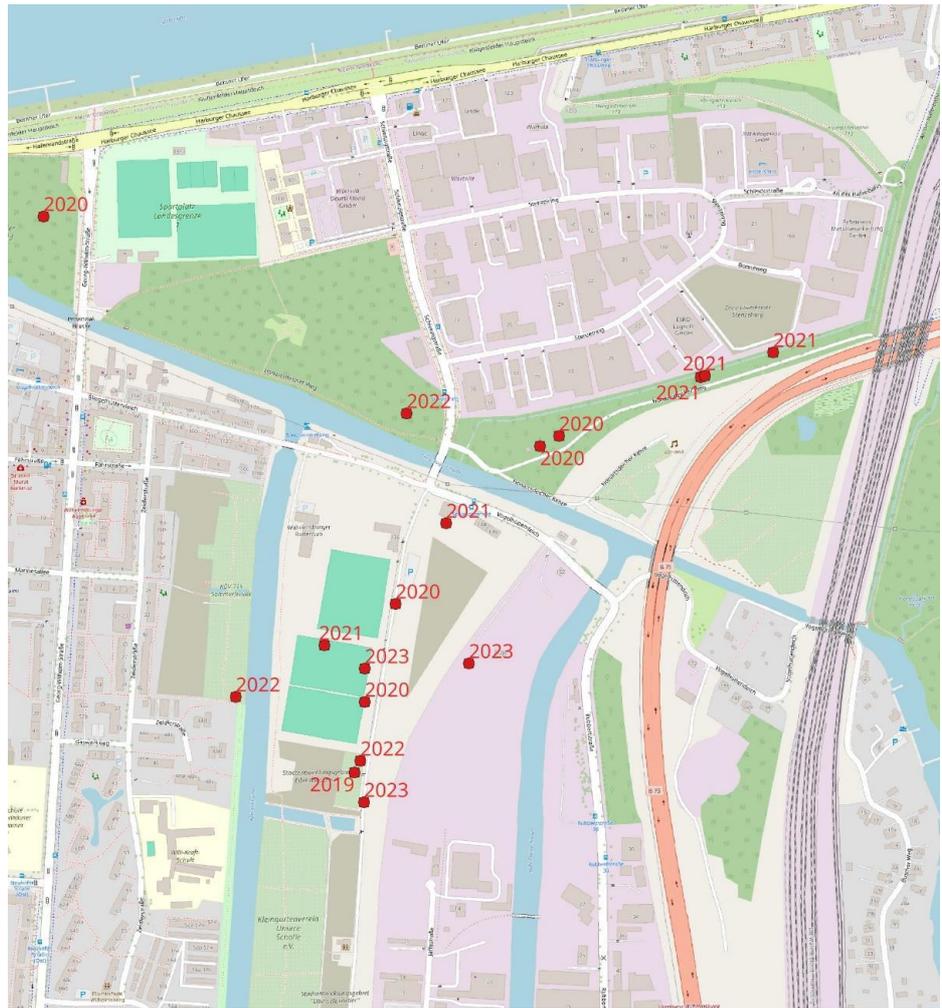
Ergänzende Daten zu den Arten Eisvogel und Nachtigall (2019 – 2023)

Über die vorliegende Revierkartierung einschl. der Plausibilitätskontrolle der Vögel hinaus, wurden die Brutvogeldata durch eine Stellungnahme von A. Mitschke ergänzt (MITSCHKE 2024), in der die aktuellen beim Arbeitskreis Vogelschutzwarte Hamburg vorliegenden Daten (2019-2022) zusammengestellt und bewertet werden. Bei den Daten handelt es sich um Sicht- und Brutnachweise der Nachtigall (Vorwarnliste RL Hamburg) und des Eisvogels, die zwischen 2019 und 2022 innerhalb des Geltungsbereichs sowie im nahen Umfeld des Plangebietes WB 100 erhoben wurden.



Kartengrundlage: OpenStreetMap mit Darstellung von A. Mitschke aus MITSCHKE 2024

Abb. 6: Eisvogel: Sicht- (rote Punkte) und Brutnachweise (mit gelber Symbolik) im Plangebiet 2019 – 2022 aus der Stellungnahme (MITSCHKE 2024)



Kartengrundlage: OpenStreetMap mit Darstellung von A. Mitschke aus MITSCHKE 2024

Abb. 7: **Nachtigall: Sichtnachweise (rote Punkte) im Plangebiet 2019 – 2022 aus der Stellungnahme (MITSCHKE 2024)**

Von den im Untersuchungsgebiet kartierten Brutvögeln und Nahrungsgästen sowie den o.g. ergänzten Daten zu den Arten Eisvogel und Nachtigall werden gemäß Anhang 2c (FHH-BSU 2014) als in Hamburg besonders zu berücksichtigende Vogelarten: Gartenrotschwanz (inzwischen nicht mehr auf der Vorwarnliste), Gelbspötter, Grauschnäpper, Haussperling, Nachtigall, Eisvogel, Sumpfrohrsänger sowie die Nahrungsgäste Sperber und Mäusebussard gelistet (s. Tab.2). **Diese Vogelarten werden in der Artenschutzprüfung (ASP) einzeln, d.h. artspezifisch betrachtet, alle weiteren Vogelarten werden als Gilden zusammengefasst geprüft (s. Kap. 5.2).** Eine Ausnahme bildet der Gartenrotschwanz, der aktuell nicht mehr auf der Vorwarnliste verzeichnet ist, jedoch weiterhin in einem separaten Steckbrief beschrieben wird, da für die Art innerhalb der Gilde der Gehölzbrüter eine stärkere Betroffenheit in Bezug auf verfügbare Ausweichhabitate besteht.

4.3 Fledermäuse

Eine Datengrundlage für die Artenschutzprüfung stellt die Bestandserfassung der Fledermäuse dar, die von LEWATANA - Consulting Biologists (LEWATANA 2017) durchgeführt wurde und 2022, aktualisiert 2023 durch eine Plausibilitätskontrolle überprüft wurde.

Zur Ermittlung der Artendiversität wurden Detektoren und batcorder eingesetzt. Detektorbegehungen fanden in fünf Nächten zwischen Mai und August 2017 statt. Zusätzlich wurden drei morgendliche Schwärmkontrollen während der Wochenstubezeit im Sommer, zur Ermittlung möglicher Quartierstandorte durchgeführt. Des Weiteren wurden, zur Erfassung der Aktivität der Tiere, in neun Nächten an sieben unterschiedlichen Standorten batcorder aufgestellt. Zusätzlich wurde eine Tagbegehung durchgeführt (16.12.2016), um das Baumhöhlenquartierspotential der im Geltungsbereich vorhandenen Baumbestände festzustellen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wilhelmsburg 100 wurden mit Zwerg-, Breitflügel-, Wasserfledermaus sowie dem Großen Abendsegler und je einem Kontakt mit Mückenfledermaus und der Artengruppe der Bartfledermaus insgesamt sechs Arten nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus am häufigsten erfasst wurde. Die meisten Fledermauskontakte gelangen am Standort nördlich des Ernst-August-Kanals am Rand der Kleingärten und der ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße.

Als Ergebnis der Tagbegehungen zur Untersuchung des Baumhöhlenquartierspotentials mittels Endoskopkamera und Leiter konnten keine Bäume mit Baumhöhlenpotential festgestellt werden. Bei den morgendlichen Schwärmkontrollen wurden keine an-/einfliegenden Fledermäuse beobachtet, sodass zusammen mit den Ergebnissen aus den abendlichen Begehungen, keine konkreten Hinweise auf Quartiernutzung durch Fledermäuse im Plangebiet erbracht werden konnten. Regelmäßig genutzte Flugrouten oder essentielle Jagdgebiete waren nicht zu erkennen.

Nach der Roten Liste Hamburg (SCHÄFERS et al. 2016) gefährdet sind der Große Abendsegler und die Breitflügelfledermaus; auf der Vorwarnliste stehen die Wasser- und Rauhautfledermaus. Auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland (BFN 2008) werden der Große Abendsegler und die Artengruppe Bartfledermaus (Große Bartfledermaus und Kleine Bartfledermaus) geführt.

Tab. 3: Nachgewiesene Fledermausarten durch Detektorbegehungen und batcorder-Einsatz

Art	RL HH	RLD	Schutzstatus	FFH-RL Anhang
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	s	IV
Artengruppe Bartfledermaus (<i>Myotis</i>)	D	V	s	IV
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	s	IV
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	V	*	s	IV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	G	D	s	IV
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	s	IV

Quelle: LEWATANA (2017)

RLHH (Rote Liste der etablierten Säugetiere in Hamburg. FHH 2016): 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D: Daten unzureichend

RLD (Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. BFN 2009): V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Schutzstatus: Alle streng geschützten Arten gelten automatisch als besonders geschützte Arten. Sie sind somit eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG).

Alle Fledermausarten gelten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützte Arten und sind im Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführt. Sie unterliegen zudem dem Schutz des § 19 Abs. 1 BNatSchG i. v. mit § 3 USchadG.

Im Hinblick auf die aktuelle Plausibilität der Erhebungen (LEWANTANA 2023) wurde festgestellt, dass innerhalb des Geltungsbereichs gegenüber 2017 einige Veränderungen der Habitatstrukturen stattgefunden haben, die für die Fledermausfauna jedoch als nicht relevant einzustufen sind. Dies gilt auch für die Erweiterungsbereiche des Plangebiets. So sind weder neue Quartierpotentiale geschaffen worden bzw. hinzugekommen, noch hat eine maßgebliche Aufwertung des Habitats stattgefunden, die neue bzw. bedeutsame Jagdgebiete hervorbringen könnte. Zudem haben sich weder bezüglich des rechtlichen Schutzstatus in Hamburg, noch des regionalen und/oder überregionalen Vorkommens wesentliche Veränderungen ergeben, auch wenn für alle Arten eine langfristig negative Bestandsentwicklung erwartet wird. Eine neue Erfassung der Fledermäuse ist demnach nicht erforderlich (LEWATANA 2023).

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten ist eine artspezifische Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen (s. Kap. 5.1)

4.4 Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni 2017 für die beiden Bebauungspläne Wilhelmsburg 100 und Wilhelmsburg 99 (EGL 2019).

Es wurden insgesamt vier Begehungen der potentiellen Laichgewässer sowie der Landlebensräume durchgeführt. Für die Untersuchung wurden repräsentative Abschnitte/Bereiche an den vorhandenen Gewässern festgelegt. Als Methoden wurden das Verhören, Sichtbeobachtung und gezieltes Keschern zum Fang und zur Bestimmung von Larven sowie von Molchen angewendet. Die Bestandsgrößen wurden in Größenklassen durch Zählung der rufenden Männchen und der Laichballen ermittelt. Zudem wurde die Stetigkeit ermittelt, welche den Anteil der Gewässer beschreibt, an denen eine Art bezogen auf alle untersuchten Gewässer nachgewiesen wurde.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wilhelmsburg 100 wurden am Ernst-August-Kanal und am Jaffe-Davids-Kanal die Erdkröte sowie am Aßmannkanal Erdkröte und Teichfrosch nachgewiesen.

Tab. 4: Nachgewiesene Amphibienarten im Geltungsbereich Wilhelmsburg 100

Art ¹	Gefährdung		Schutzkategorien gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG				
	RL HH 2018	RL D 2008	Streng geschützte Art aufgrund			Besonders geschützte Art aufgrund	
			FFH-RL Anhang IV	EG-VO Anhang A	BArtSchV Anlage I, Spalte 3	BartSchV Anlage I, Spalte 2	EG-VO Anhang B
Erdkröte - <i>Bufo bufo</i>	V	*				x	
Teichfrosch – <i>Rana kl. Escu- lenta</i>	V	*				x	
Gesamtartenzahl: 2							

Quelle: EGL (2019)

RL HH = Rote Liste Hamburg (BRANDT ET AL. 2018)

RL D = Rote Liste Deutschland (KÜHNEL et al. 2008)

3 = gefährdete Art

V = Art der Vorwarnliste

* = ungefährdete Art

FFH-RL = Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV

EG-VO = EG-Artenschutzverordnung, Art in Anlage A bzw. B

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, Art in Anlage I Spalte 2 bzw. 3

¹ = Die wissenschaftliche Nomenklatur vieler Amphibienarten hat sich in jüngster Zeit grundlegend verändert. Dennoch werden hier die bekannten wissenschaftlichen Artnamen verwendet, um den Vergleich mit Roten Listen und anderen Publikationen nicht zu erschweren.

Häufigste und stetigste Art im Untersuchungsgebiet war die Erdkröte, die mit relativ geringen Bestandsgrößen vorkam. In Hamburg ist die Art dank

einer großen ökologischen Valenz noch relativ weit verbreitet und die häufigste Art, jedoch in den letzten Jahren auch deutlich rückläufig.

Der Teichfrosch ist in Hamburg durch die starke anthropogene Überprägung seiner Lebensräume stark im Rückgang begriffen und aktuell nur noch in den Randbezirken und im Elberaum mit individuenstarken Populationen zu finden. Insgesamt wies das Untersuchungsgebiet mit zwei nachgewiesenen Arten ein deutlich eingeschränktes Artenspektrum auf, was vorrangig auf die kaum vorhandenen, naturnahen Stillgewässerabschnitte zurückzuführen ist. Die beiden Amphibienarten werden in der Bundesartenschutzverordnung (Anlage I, Spalte 2) geführt und gelten daher als besonders geschützt.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Anlage 2b in „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung“ (FHH-BSU 2014) nachgewiesen.

Als Ergebnis der Plausibilitätskontrolle der Gruppe der Amphibien wurde dargestellt, dass die 2017 erhobenen Daten weiterhin valide und belastbar sind. In den Habitatstrukturen oder standörtlichen Gegebenheiten gibt es Veränderungen. Diese betreffen jedoch für die Gruppe nur nachrangig relevante Habitate (Laichgewässer sowie Landlebensräume). Im Vorkommen und in der Verbreitung sowie im rechtlichen Schutzstatus der Arten gibt es keine Veränderungen. Eine Neukartierung der Gruppe ist somit nicht erforderlich, da dadurch kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, der in Bezug auf die Beurteilung der Vorhabenwirkungen zu veränderten Aussagen führen würde (EGL 2023).

Auf Grundlage der Kartiererergebnisse und der Tatsache, dass im Plangebiet, über die untersuchten Standorte hinaus, keine geeigneten Habitatstrukturen für die FFH-Anhang IV-Amphibienarten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) vorhanden sind, **besteht in der vorliegenden ASP für Amphibien kein vertiefendes Prüfungserfordernis gemäß § 44 BNatSchG.**

4.5

Libellen

Die Erfassung der Libellen erfolgte für die beiden Bebauungspläne Wilhelmsburg 100 und Wilhelmsburg 99 in vier Begehungen der potentiellen Entwicklungsgewässer im Zeitraum von Mai bis August 2017 (EGL 2019).

Tab. 5: Nachgewiesene Libellenarten im Geltungsbereich Wilhelmsburg 100

Art	Gefährdung		Schutzkategorien					
	RL HH 2007	RL D 2015	Streng geschützte Art aufgrund			Besonders ge- schützte Art auf- grund		
			FFH-RL Anhang IV	EG-VO Anhang A	BArtSchV Anlage I, Spalte 3	BArtSchV Anlage I, Spalte 2	EG-VO Anhang B	
Becher-Azurjungfer – <i>Enallagma cyathigerum</i>	*	*					x	
Blaugrüne Mosaikjungfer – <i>Aeshna cyanea</i>	*	*					x	
Braune Mosaikjungfer – <i>Aeshna grandis</i>	*	V					x	
Frühe Adonislibelle - <i>Pyrhosoma nymphula</i>	*	*					x	
Gebänderte Prachtlibelle - <i>Calopteryx splendens</i>	3	V					x	
Gemeine Binsenjungfer-<i>Lestes sponsa</i>	*	*					x	
Gemeine Heidelibelle – <i>Sympetrum vulgatum</i>	*	*					x	
Gemeine Pechlibelle – <i>Ischnura ele- gans</i>	*	*					x	
Gemeine Smaragdlibelle - <i>Cordulia aenea</i>	3	V					x	
Großer Blaupfeil – <i>Orthetrum cancellatum</i>	*	*					x	
Großes Granatauge – <i>Erythromma najas</i>	*	V					x	
Herbst-Mosaikjungfer – <i>Aeshna mixta</i>	*	*					x	
Hufeisen-Azurjungfer – <i>Coenagrion puella</i>	*	*					x	
Plattbauch – <i>Libellula depressa</i>	*	*					x	
Vierfleck – <i>Libellula quadrimaculata</i>	*	*					x	
Weidenjungfer – <i>Lestes viridis</i>	*	*					x	
Gesamtartenzahl: 16, davon bodenständig (fett gedruckt): 14								

Quelle: EGL (2019)

fett	=	Bodenständigkeit nachgewiesen = Fortpflanzung am Gewässer
RL HH	=	Rote Liste Hamburg (RÖBBELEN 2007)
RL D	=	Rote Liste Deutschland (OTT et al. 2015)
2	=	stark gefährdete Art
3	=	gefährdete Art
V	=	Art der Vorwarnliste
*	=	ungefährdete Art
A	=	Dispersalart (nicht heimisch, nur zeitweiliger Vermehrungsgast)
FFH-RL	=	Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV
EG-VO	=	EG-Artenschutzverordnung, Art in Anlage A bzw. B
BArtSchV	=	Bundesartenschutzverordnung, Art in Anlage I Spalte 2 bzw. 3

An den vorhandenen Gewässern wurden repräsentative Abschnitte/ Bereiche ausgewählt und für die Untersuchung festgelegt. Als Methode wurde die Sichtbeobachtung, z. T. mit Hilfe eines Fernglases angewandt.

In Zweifelsfällen wurden Tiere mit dem Handkescher gefangen, vor Ort bestimmt und wieder frei gelassen. Die Bestandsgrößen werden in Häufigkeitsklassen geschätzt. Als Bodenständigkeitsnachweis wurde zusätzlich eine stichprobenhafte Exuviensuche (Larvenhäute) durchgeführt. Hinweise wie Eiablagebeobachtungen, Kopula (Paarungen) und revieranzeigendes Verhalten wurden ebenfalls als Bodenständigkeitsnachweise herangezogen. Der Begriff Stetigkeit beschreibt den Anteil der Gewässer, an denen eine Art bezogen auf alle untersuchten Gewässer nachgewiesen wurde. Aufgrund der teilweisen eingeschränkten Zugänglichkeit der Gewässerabschnitte erfolgten zwei der vier Begehungen unter Zuhilfenahme eines Kanus von der Wasserseite aus.

Da Libellen im Jahres- und Tagesverlauf unterschiedliche Reife-, Jagd-, Ruhe- und Fortpflanzungshabitate nutzen, liegt im Rahmen der Untersuchung für 14 der 16 nachgewiesenen Arten ein Nachweis der Nutzung als Entwicklungsgewässer (Bodenständigkeit) vor, also ein Nachweis der Fortpflanzung am Gewässer (Tab. 5). Zwei Arten sind somit nur als temporäre Gäste an den Gewässern einzustufen.

Das Artenspektrum im Plangebiet setzte sich überwiegend aus weit verbreiteten Arten zusammen, die keine besonderen Ansprüche an die Gewässer stellen. Als gefährdete Arten wurden die die Gebänderte Prachtlibelle sowie die Gemeine Smaragdlibelle nachgewiesen. Allein für die Gemeine Smaragdlibelle konnte ein Bodenständigkeitsnachweis erbracht werden, d. h. die Art pflanzte sich innerhalb des Untersuchungsgebiets fort. Streng geschützte Arten gem. § 7 BNatSchG wurden nicht gefunden. Alle nachgewiesenen Libellenarten zählen zu den besonders geschützten Arten.

Als Ergebnis der Plausibilitätskontrolle der Gruppe der Libellen wurde dargestellt, dass die 2017 erhobenen Daten weiterhin valide und belastbar sind. In den Habitatstrukturen oder standörtlichen Gegebenheiten gibt es Veränderungen. Diese betreffen jedoch keine für die Gruppe relevanten Entwicklungsgewässer sowie Landlebensräume. Im Vorkommen und in der Verbreitung sowie im rechtlichen Schutzstatus der Arten gibt es keine Veränderungen. Eine Neukartierung der Gruppe ist somit nicht erforderlich, da dadurch kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, der in Bezug auf die Beurteilung der Vorhabenwirkungen zu veränderten Aussagen führen würde (EGL 2023).

Da im Untersuchungsgebiet keine Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Anlage 2b in „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung“ (FHH-BSU 2014) nachgewiesen wurden, **besteht in der vorliegenden ASP für Libellen kein weiteres Prüfungserfordernis gemäß § 44 BNatSchG.**

4.6 Schnecken- und Großmuscheln

In den Kanälen, Gräben und Wettern des Untersuchungsgebiets wurde im Juli 2017 eine Untersuchung der Wasserschnecken und Großmuscheln durchgeführt (PLANULA 2017).

Die Beprobungsergebnisse der einzelnen Standorte sind Tabelle 6 dargestellt

Tab. 6: Nachgewiesene Schneckenfauna und Großmuscheln mit Angabe der relativen Häufigkeit

			Teiche A252		Gräben KGV		Schiffsgraben	Ernst-A. Kanal		Jaffe-Davids-Kanal		Aßmann-Kanal		Rotenhäuser Wettern
Art/Taxon Probenstelle Nr:	RL HH	RL D	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Süßwasserschnecken														
<i>Acroloxus lacustris</i>										I	II			
<i>Anisus vortex</i>		V	IV	IV	III	III	III	III	I		III			III
<i>Bithynia tentaculata</i>						II	II	IV	IV	IV	IV			
<i>Bithynia leachii</i>		2		II				I	I					
<i>Gyraulus albus</i>								I	I	II	I	II		
<i>Hippeutis complanatus</i>		V	II	II	I			II						I
Lymnaeidae Gen. sp.								I	II	III	III	I		
<i>Lymnaea stagnalis</i>			I					III		II	II			
<i>Physa fontinalis</i>		3	III	II	I			III	III	II	IV	III		
<i>Planorbarius corneus</i>			IV	II	II		III		II	II				
<i>Planorbis planorbis</i>							I			I				
<i>Radix auricularia</i>		G						I	I	III	III	II		
<i>Radix balthica</i>			III	II								II		
<i>Stagnicola palustris-Gr.</i>				III	II									
<i>Stagnicola corvus</i>				I										
<i>Valvata cristata</i>		G			II									III
<i>Valvata piscinalis</i>		V	III		II			II	IV	IV	IV	IV		I
Taxazahl			7	8	7	2	4	10	9	10	9	6	0	4
Großmuscheln														
<i>Anodonta anatina</i>	3	V									III	II	II	
<i>Unio pictorum</i>	2	V									III	II	II	
Taxazahl											2	2	2	

Quelle: PLANULA (2023)

Schwarz: Probenahmestellen im B-Plan-Gebiet WB 100

Grau: Probenahmestelle 11 im südlich angrenzenden Geltungsbereich des B-Plans Wilhelmsburg 99; Probenahmestellen 1-4 sowie 6 außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Wilhelmsburg 100

Relative Häufigkeiten; I = 1; II = 2-20; III = 21-40; IV = 41-80; V = 81-160; VI = 161 –320; (ALF et al. 1992);

Kategorien der Roten Liste: 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V Vorwarnliste (GLÖER & DIERCKING 2010, JUNGBLUTH & KNORRE 2009)

Die im Plangebiet beprobten Gewässer sind stehende oder langsam fließende sowie nährstoffreiche Wäldern, Gräben sowie Kanäle. Sie weisen meist schlammige, zum Teil anaerobe Sedimente mit mehr oder weniger großem Pflanzenanteil auf. Daher finden sich ausnahmslos allgemein verbreitete, eher Stillgewässer liebende oder gegenüber der Strömung indifferente Arten, die auch gegenüber organischer Verschmutzung tolerant sind.

Die Untersuchung erfolgte in allen besiedlungsrelevanten Habitaten einschließlich des Sediments. Insgesamt elf Probenahmestellen wurden auf einer Gewässerstrecke von jeweils ca. 20 m Länge mit einem Kescher beprobt. Substrate wie Totholz und Makrophyten (-wurzeln) wurden manuell abgesammelt bzw. gezielt gespült. Die bestimmten Arten wurden in Häufigkeitsklassen eingestuft.

Zur Erfassung möglicher Großmuschelvorkommen wurden die Stationen zusätzlich mit einem Rechen durchgeharkt. Großmuscheln wurden abgesammelt und vor Ort bestimmt. In kleineren, flacheren Gewässern wurden die Probestellen optisch auf Großmuscheln abgesucht.

Insgesamt wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wilhelmsburg 100 14 Schneckenarten und zwei Großmuschelarten nachgewiesen. Davon sind nur die beiden Großmuscheln, die in den Kanälen (Aßmann- und Jaffe-Davids-Kanal) nachgewiesen wurden, in der Roten Liste der Süßwassermollusken in Hamburg geführt: Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*) ist als gefährdet, Malermuschel (*Unio pictorum*) als stark gefährdet eingestuft. Sie sind zudem nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Die beiden gefundenen Arten gehören zu den in Hamburg häufigeren Großmuscheln. Sie besiedeln vor allem Flüsse, Kanäle, zum Teil auch fließende Gräben und meiden Unterwasser-Vegetation. Auch in Bezug auf die Strömungspräferenz sind sich die beiden Arten recht ähnlich. Auch der Ernst-August-Kanal ist als Lebensraum für Großmuscheln geeignet. Hier schränkt die Sicherung der Sohle mit Steinschüttungen die Flächen mit besiedelbarem Substrat jedoch ein und erschwert zudem eine effektive Probenahme. Es ist aber davon auszugehen, dass sandige oder sandig-schlammig/schlickige Sohlbereiche von Großmuscheln bewohnt werden. Nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Mollusken wurden nicht nachgewiesen.

Bei den Schnecken fehlen anspruchsvolle Arten, wie beispielsweise *Anisus vorticulus*. Die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt kalkhaltige, mäßig gut bewachsene Gewässer, vor allem mit reichlich Schwimmblattvegetation (TERRIER et al. 2006). In Hamburg werden von ihr sonnenexponierte Gräben mit klarem Wasser und schlammigem Grund präferiert (GLÖER & DIERCKING 2010).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Schnecken- und Großmuschelspektrum für die im Plangebiet anzutreffenden Gewässer typisch ist (PLANULA 2017).

Der Vergleich zwischen 2017 und 2023 zeigt in Bezug auf Großmuscheln und Mollusken, dass sich die Lebensraumstrukturen im Schiffsgaben, Ernst-August-Kanal, Jaffe-Davids-Kanal und Aßmannkanal nicht geändert haben. Die Rotenhäuser Wettern wurde allerdings nach Abriss angrenzender Kleingärten seit 2017 komplett umgestaltet (u.a. mit Aufweitung). Mit der Veränderung der Gewässerstruktur ist davon auszugehen, dass sich das Artenspektrum der seinerzeit stark degradierten Schneckenzönose eher erweitert hat. Da sich aber die Wasserqualität gegenüber der Untersuchung aus dem Jahr 2017 nicht verbessert haben dürfte, ist zu vermuten, dass sich hier bestenfalls das für die nährstoffreichen Gräben und Wettern des Gebietes typische, breite Spektrum von allgemeinverbreiteten Arten mit mehr oder weniger Bindung an submerse Vegetation und Präferenz für schlammige aerobe z. T. auch anaerobe Sedimente findet. Stenöke Arten wie die Zierliche Tellerschnecke, die in Bezug auf ihre Wohngewässer anspruchsvoll ist und neben sonnenexponierten Standorten klares Wasser präferiert, sind dagegen nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von Großmuscheln ist durch die Verbindung zu den angrenzenden Kanälen aufgrund der verbesserten Bedingungen (größere Wassertiefe, kontinuierliches Wasserdargebot) denkbar. Allerdings sind die Bedingungen insbesondere durch den aufkommenden Makrophytenbewuchs nicht ideal. Eine neue Erfassung von Großmuscheln und Libellen ist demnach nicht erforderlich. Bezüglich des rechtlichen Schutzstatus haben sich keine Veränderungen ergeben (PLANULA 2023).

Vor dem Hintergrund, dass keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Anlage 2b in „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung“ (FHH-BSU 2014) nachgewiesen wurden und keine geeigneten Habitatstrukturen für die in Hamburg relevanten streng geschützten Molluskenarten Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) vorhanden sind, besteht **für Süßwasserschnecken und Großmuscheln kein Prüferfordernis gemäß § 44 BNatSchG.**

4.7 Fische

Die fischbestandskundlichen Untersuchungen wurden durch das Büro limnobios im Zeitraum vom 7. bis 9. Mai 2017 durchgeführt und in einem Fachgutachten dargestellt (LIMNOBIOS 2017). Das Untersuchungsgebiet für die Fischfauna erstreckte sich über die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Wilhelmsburg 100 hinaus und umfasste die Kanäle Aßmannkanal und Jaffe-Davids-Kanal sowie den Ernst-August-Kanal. Die nachfolgende Tabelle zeigt die erfassten Arten:

Tab. 7: Nachgewiesene Fischarten

Art	Spezies	Rote Liste		FFH	Aßmannkanal	Jaffe-Davids-Kanal	Ernst-August-Kanal
		HH	D				
Hecht	<i>Esox lucius</i> (L.)	u	u		x	x	x
Rotaugen	<i>Rutilus rutilus</i> (L.)	u	u		x	x	x
Moderlieschen	<i>Leucaspius delineatus</i> (HECKEL)	u	V		---	x	---
Aland	<i>Leuciscus idus</i> (L.)	u	u		x	---	x
Rotfeder	<i>Scardinius erythrophthalmus</i> (L.)	u	u		---	x	---
Schleie	<i>Tinca tinca</i> (L.)	u	u		x	x	x
Ukelei	<i>Alburnus alburnus</i> (L.)	u	u		x	---	---
Güster	<i>Blicca björkna</i> (L.)	u	u		x	x	x
Brassen	<i>Abramis brama</i> (L.)	u	u		x	x	x
Karassche	<i>Carassius carassius</i> (L.)	3	2		x	x	x
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i> (L.)	u	u	II	x	----	x
Aal	<i>Anguilla anguilla</i> (L.)	3	2		x	x	x
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i> (L.)	u	u		x	x	x
Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus cernua</i> (L.)	u	u		x	---	x
Zander	<i>Sander lucioperca</i> (L.)	u	u		x	---	---

Quelle: LIMNOBIOS (2017)

(HH) (THIEL & THIEL 2015) und Deutschlands (D) (THIEL et al. 2013 & FREYHOF 2009): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste, u = ungefährdet; Nennung in den Anhängen der **FFH-Richtlinie** (FFH-Art gem. RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen); X = Art kommt in dem Gewässer vor

Insgesamt wird der Gesamtfang im Untersuchungsgebiet vom Flussbarsch, gefolgt von Rotaugen, dominiert. Im Ernst-August-Kanal wurden elf der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fischarten erfasst. Flussbarsch und Rotaugen sind bestandsbildend. Die mittlere Dichte lag bei 187 Individuen/100m. Im Aßmann-Kanal wurden 13 der insgesamt 15 nachgewiesenen Fischarten erfasst. Bestandsbildend sind hier Flussbarsch und Rotaugen zusammen mit Ukelei, Brassen und Kaulbarsch. Die mittlere Fischdichte in diesem Kanal lag bei 125 Individuen/100m. Im Jaffe-Davids-Kanal wurden zehn der nachgewiesenen Fischarten erfasst, wobei der Flussbarsch dominierte. Als bestandsbildend gelten hier diese Spezies sowie Rotaugen, Brasse und Schleie.

Die erfassten Fischartenspektren entsprechen der Größe und dem strukturellen Zustand der untersuchten Fließgewässer. Geeignete Habitatbedingungen finden dort lediglich die Spezies, die auf pflanzlichen oder steinigen Substraten laichen, ohne dabei auf dauerhaft ausgeprägte Strömungsgeschwindigkeiten angewiesen zu sein. Stillgewässer liebende und typisch strömungsliebende Arten (Moderlieschen, Rotfeder, Schleie

und Karausche bzw. Rapfen und Steinbeißer) traten nur mit wenigen Exemplaren auf. Selbst Aale scheinen kaum geeignete Unterstände zu finden. Der Hechtbestand ist deutlich zu gering.

Gemäß der Roten Liste Hamburgs (THIEL & THIEL 2015) gilt der Aal als gefährdet. Bundesweit wird er als stark gefährdet eingestuft (THIEL et al. 2013). Nach der Roten Liste gefährdeter Süßwasserfische Deutschlands (FREYHOF 2009) ist auch die Karausche stark gefährdet, in Hamburg hingegen nur gefährdet. Das Moderlieschen steht bundesweit auf der Vorwarnliste. Der Steinbeißer wird im Anhang II der FFH-Richtlinie als eine Art gemeinschaftlichen Interesses genannt.

Da sich die Lebensraumstrukturen oder standörtliche Störeinflüsse in den Kanälen im Vergleich zum Jahr 2017 nicht wesentlich geändert haben, ist davon auszugehen, dass diese Parameter keinen Einfluss auf die Fischfauna genommen haben. In den Jahren 2018 und 2019 kam es aufgrund der heißen Sommer zu einem Fischsterben im Bereich des Ernst-August-Kanals (mündliche Mitteilung). Letztendlich könnte das Fischsterben Auswirkungen auf die Individuenzahl der Fischfauna gehabt haben. Da die Fischfauna zum Großteil aus indifferenten und stagnophilen (stehendes Wasser liebende) Arten bestand, ist nicht von einer Verschiebung der Artzusammensetzung innerhalb der letzten 5 Jahre auszugehen, auch wenn möglicherweise einzelne Arten ein- bzw. ausgewandert sind. Auch der rechtliche Schutzstatus der Arten ist unverändert (PLANULA 2023).

Da im Gewässersystem des Untersuchungsgebiets keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Anlage 2b „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung“ (FHH-BSU 2014) nachgewiesen wurden, besteht im Folgenden **kein Erfordernis einer vertiefenden Artenschutzprüfung für Fische.**

4.8 Scharlachkäfer

Der Scharlachkäfer wurde erstmals 2017 in Hamburg und Umgebung nachgewiesen. Eine örtliche Überprüfung erfolgte über das Büro für koleopterologische Fachgutachten Stephan Gürlich. Die Ortsbegehung erfolgte am 26./27.09.2018. Der Scharlachkäfer (*Cucujus cinnabarius*) entwickelt sich bevorzugt im Splint von Pappeln und Weiden, seltener unter der Rinde anderer Baumarten (STRAKA 2006, ECKELT et al. 2014, ESSER & MAINDA 2016). Daher wurden aus dem vorliegenden Baumgutachten 75 in Frage kommenden Bäume (vorrangig Pappeln und Weiden) anhand der Art, von vermerkten Besonderheiten sowie Schadstellen aus gesucht und vor Ort auf Hinweise auf den Scharlachkäfer untersucht. Die vorausgewählten Bäume liegen gleichermaßen über das B-Plangebiet verteilt, so dass auch das Gesamtgebiet überprüft werden konnte.

Bei der Ortsbegehung wurden vereinzelt geeignete Habitatstrukturen angetroffen, vorrangig in größeren Gehölzgruppen mit liegendem Totholz.

Die Untersuchung ergab allerdings keine Hinweise auf eine Nutzung dieser Strukturen durch den Scharlachkäfer.

Da die Ausbreitungsdynamik und das Besiedlungspotential nicht hinreichend bekannt sind, kann über das potentielle Vorkommen dieser Art im Planungsraum in kommenden Jahren keine Aussage getroffen werden. Des Weiteren könnten durch Windwurf „spontan“ geeignete Habitate entstehen. Dass diese Windwürfe unbelassen bleiben und geeignete Habitate entstehen wird jedoch als unwahrscheinlich eingeschätzt (GÜRLICH 2018).

Eine erneute Übersichtsbegehung wurde am 16.03.2022 durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass eine vertiefende erneute Erfassung/Suchkartierung des Scharlachkäfers weder sinnvoll noch erforderlich erscheint, da nach wie vor keine Präsenz der Art im Plangebiet nachweisbar ist. Dies gilt auch für die Erweiterungsbereiche des Plangebiets, die 2023 im Rahmen der Aktualisierung der Plausibilitätskontrolle einbezogen wurden. Neuere Erkenntnisse, insbesondere über zusätzliche weitere Vorkommen in Hamburg und Ausbreitungstendenzen im näheren Umfeld, liegen nicht vor. Auch bundesweit hat sich die Verbreitungssituation in den vergangenen fünf Jahren nicht grundlegend verändert. Der rechtliche Status ist gleichgeblieben (GÜRLICH 2023).

Da im Untersuchungsgebiet der Scharlachkäfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht nachgewiesen wurde, **besteht in der vorliegenden ASP für den Scharlachkäfer kein weiteres Prüfungserfordernis gemäß § 44 BNatSchG.**

4.9 Ergänzende Potentialanalyse relevanter Tier- und Pflanzenarten

Säugetiere

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der zu den streng geschützten Arten gehörende Fischotter wurde in den letzten Jahren auch im innerstädtischen Raum Hamburgs nachgewiesen. Die Elbe und deren Nebenflüsse stellen eine wichtige Ausbreitungsachse aus den Verbreitungsschwerpunkten im Osten Deutschlands dar. Derzeit verfügt der Vorhabenstandort allerdings über keine für Fischotter bedeutenden Strukturen, die in unmittelbarer Wechselwirkung zu ihren Lebensräumen stehen. Um als Habitat infrage zu kommen, ist vor allem eine hohe Strukturvielfalt und die Ungestörtheit nötig sowie ein kleinräumiges Lebensraummosaik aus flachen, tiefen und langsam oder schnell fließenden Gewässerbereichen. Die Art ist weitgehend dämmerungs- und nachtaktiv. Der Aktionsraum des Fischotters ist groß, Wanderungen erfolgen i.d.R. entlang von Gewässern, sie können allerdings auch längere Landstrecken umfassen. Das Untersuchungsgebiet kommt zurzeit weder als Fortpflanzungsstätte noch als regelmäßiges Durchzugsgebiet für

Fischotter in Frage, da die beschriebenen Gewässerstrukturen fehlen, und aufgrund der Hochwasserschutzanlagen die Durchgängigkeit in die Elbe nicht gewährleistet ist.

Die artenschutzrechtliche Betroffenheit des Fischotters kann somit ausgeschlossen werden. **Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist für den Fischotter nicht erforderlich.**

Biber (*Castor fiber*)

Der Biber ist eine Art großer Flussauen, in denen er bevorzugt Weichholzaunen und Altarme besiedelt. Als Lebensraum dienen zudem Seen, kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben und Teichanlagen. Voraussetzungen für die Besiedlung ist ein gutes Nahrungsangebot insbesondere im Winter und eine ausreichende Wasserführung, die vom Biber bei Bedarf auch durch Gewässeraufstau regulierend gestaltet wird (Biberdämme). Da diese Bedingungen nicht vorgefunden werden und derzeit keine Nachweise des Bibers aus dem Untersuchungsgebiet vorliegen, **ist eine vertiefende Artenschutzprüfung für Biber nicht erforderlich.**

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Als streng geschützte Anhang IV-Art kommt aus der Ordnung der Nagetiere lediglich die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Norddeutschland (z.B. im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein) vor. Da es keine Nachweise der Haselmaus im Untersuchungsgebiet gibt und geeignete Biotopstrukturen fehlen, wird ein Vorkommen ausgeschlossen. **Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist für die Haselmaus nicht erforderlich.**

Reptilien

Von acht in Deutschland nachgewiesenen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt lediglich die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) in Hamburg vor. Die Zauneidechse ist auf vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte angewiesen. Da diese artspezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht erfüllt werden und es keine Nachweise im Plangebiet gibt, wird **ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen.**

Käfer (Scharlachkäfer, siehe Kap. 4.8)

Über den Scharlachkäfer hinaus ist in Hamburg, gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, lediglich ein seltenes Vorkommen der holzbewohnenden Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) bekannt. Er bewohnt spezielle Bäume hohen Alters mit Höhlen und Mulmmaterial. Aktuelle Nachweise liegen aus dem Untersuchungsgebiet nicht vor, so dass unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopausstattung, ohne Altbaumbestand, das Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. **Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist für den Eremiten nicht erforderlich.**

Schmetterlinge

Von 16 Schmetterlingsarten in Deutschland, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, kommt der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) mit wenigen Nachweisen in Norddeutschland und auch in Hamburg vor. Die Falterart ist ausgesprochen mobil. Larven ernähren sich von verschiedenen Weidenröschenarten (*Epilobium* sp.). Weitere Wirtspflanzen sind Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*). Aufgrund des Fehlens feuchter Stellen mit lockerem Sandboden, die zur Verpuppung benötigt werden, ist von keinem Vorkommen der Art im Plangebiet auszugehen. **Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist für den Nachtkerzenschwärmer nicht erforderlich.**

Pflanzen

Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist in Deutschland endemisch und kommt nur an der Elbe und ihren Nebenflüssen im Bereich des Tideeinflusses vor. Die Art besiedelt natürlicherweise ausschließlich tidebeeinflusste Flächen mit periodisch überschwemmten basen- und nährstoffreichen vegetationsfreien oder –armen Schlammböden. Derartige Räume fehlen im Untersuchungsraum, sodass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann und somit für diese Art **keine vertiefende Artenschutzprüfung** erfolgt.

5. Artenschutzprüfung (ASP)

Das Ergebnis der Ermittlung von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Kap. 4) ergibt, dass die in der Anlage 2b der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (FHH-BSU 2014) aufgeführten Fledermausarten sowie folgende in Anlage 2c gelisteten Vogelarten sowie Brutvogel-Gilden im Hinblick auf das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG vertiefend zu prüfen sind:

ANLAGE 2 b- in Hamburg vorkommende Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (europäisch geschützte Arten, außer Vögel):

- Breitflügelfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Großer Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Artengruppe Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/ Myotis brandtii*)

ANLAGE 2c- in Hamburg vorkommende besonders zu berücksichtigende Vogelarten:

- (Gartenrotschwanz während des Verfahrens aus der Vorwarnliste gestrichen)
- Gelbspötter
- Grauschnäpper
- Haussperling
- Sumpfrohrsänger
- Eisvogel
- Nachtigall
- Mäusebussard (Nahrungsgast)
- Sperber (Nahrungsgast)
- Gehölzvögel /Gartenvögel - *Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp*
- Arten der Offenlandschaft und Säume - *Feldsperling (Nahrungsgast), Star*
- Gebäudebrüter - *Hausrotschwanz*
- Gewässervögel - *Blässlalle, Haubentaucher, Stockente*

Die Artenschutzprüfung zeigt, dass bei einigen Arten Maßnahmen zwingend erforderlich sind, um signifikante Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Diese Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen werden in der Tabelle der jeweilig betroffenen Art aufgeführt und in Kap.6 erläutert.

5.1 Planungsrelevante FFH-Anhang IV Arten - Fledermäuse

Die Artenschutzprüfung erfolgt für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten: Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und die Mückenfledermaus. Die Bartfledermaus konnte anhand der Ortungslaute nicht sicher bis auf Art-niveau bestimmt werden, sodass sie als Artengruppe der Bartfledermäuse betrachtet wird.

Abb. 4 zeigt die Ergebnisse der batcorder- und Detektorerfassung für die beiden Untersuchungsgebiete der B-Pläne WB 99 und WB 100. Bei den von LEWATANA (2017) durchgeführten Untersuchungen wurden keine signifikanten Flugrouten bzw. stark frequentierten Jagdreviere und keine Fledermaus-Quartiere festgestellt. Anhand der vorhandenen Biotopausstattung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die linearen Kanäle und Gehölze im betrachteten Raum potentielle Nahrungshabitate für Fledermäuse darstellen.

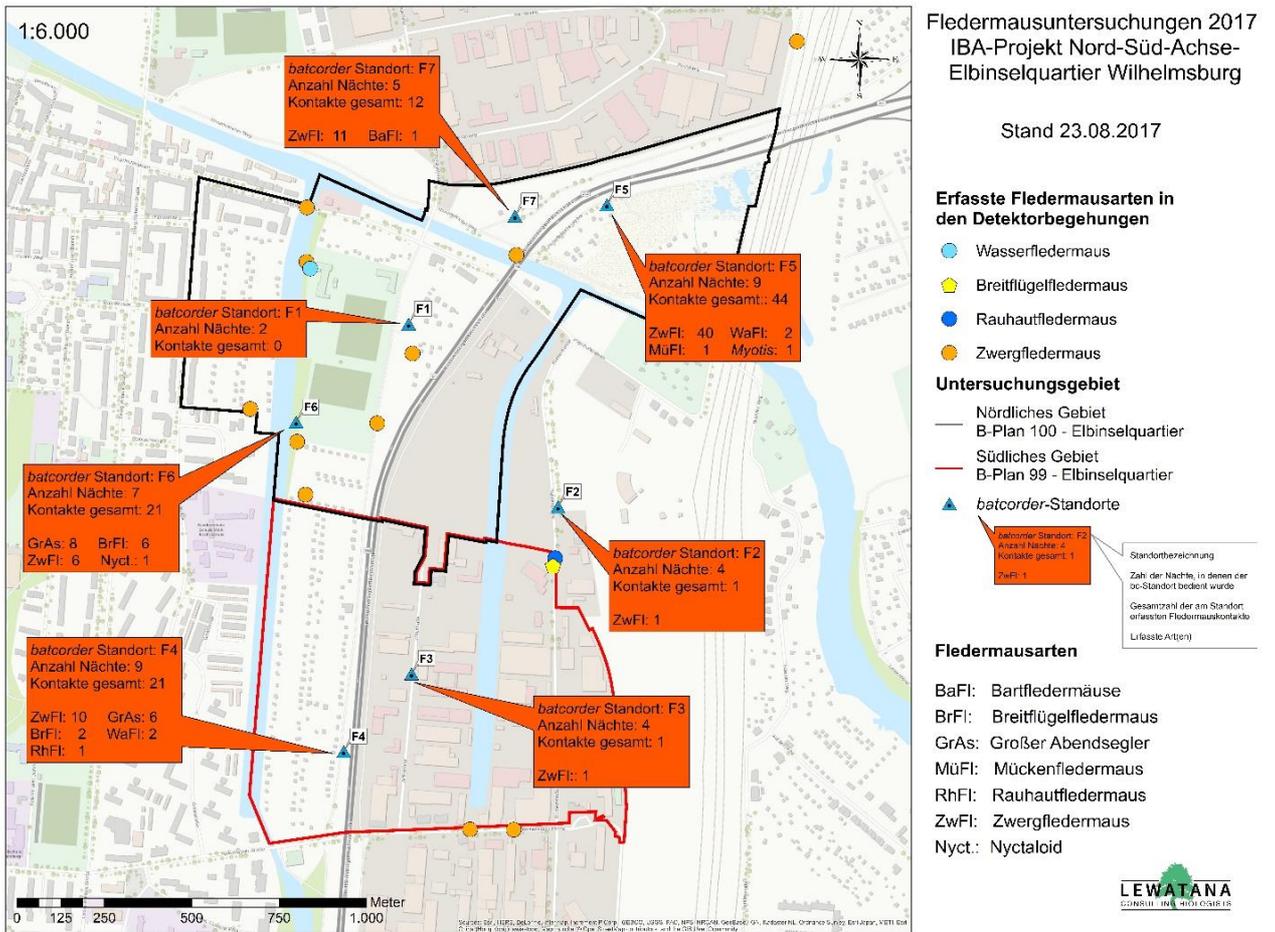


Abb. 8: Fledermauserfassung Elbinselquartier

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Schutzstatus RL HH: 3, RL D: G, Anh. IV FFH-RL, streng geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatsprüche Sommer- und Winterquartiere der Breitflügelfledermaus finden sich fast ausschließlich an Gebäuden, in Spalten, kleinen Hohlräumen im Firstbereich von Dachböden, hinter Holzverkleidung usw. Die Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus liegen zumeist entlang von Gehölzdominierten Saumstrukturen oder Baumgruppen und über vegetations-offenen Flächen.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Die Bestandssituation in Hamburg gilt als mäßig häufig. Die Breitflügelfledermaus ist insbesondere durch Quartiersverluste im Zuge von Gebäudesanierungen oder -abriss gefährdet, der langfristige Bestandstrend wird als „Abnahme unbekanntes Ausmaßes“ eingeschätzt. Die Breitflügelfledermaus wurde mit wenigen Kontakten (6 batcorder-Kontakte, keine Kontakte mittels Detektorbegehung) am Aßmannkanal erfasst. Quartiersbildung und signifikante Flugrouten wurden nicht festgestellt, sodass eine sporadische Nutzung der Gewässerränder als Jagdrevier angenommen werden kann.		
Konfliktanalyse Die Umsetzung der Planung ist mit dem Abriss einzelner Lauben und Gebäude und mit der Rodung von Baumbeständen verbunden. Baumbestände und potentielle Jagdreviere entlang des Aßmannkanals bleiben im Rahmen der Planung weitgehend erhalten. Obwohl im Rahmen der Kartierung keine Fledermaus-Quartiere festgestellt wurden, ist eine Quartiersbildung an Gebäuden und Lauben und eine Tötung von Individuen zum Zeitpunkt der Abrissarbeiten nicht auszuschließen. Demzufolge ist vor dem Abriss baulicher Anlagen die Kontrolle auf ein Vorkommen zu prüfen. Sollte ein Quartiersnachweis erbracht werden, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1 Kap.6). Außerdem werden Störungen der Fauna, die durch die Abstrahlung von Außenleuchten im Bereich der Wasserflächen, Gehölze und Grünflächen entstehen könnten, durch die Maßnahme V5 vermieden. Im vorhandenen Baumbestand wurden im Rahmen der Kartierung (LEWATANA 2017) keine Vorkommen und keine Potentiale für die Quartiersbildung erfasst, so dass bei der Durchführung von Rodungen keine artenspezifischen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.		
Vermeidungs- und CEF - Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 1 - Kontrolle des Fledermausvorkommens vor Abriss baulicher Anlagen V 5 - Außenleuchten unter Berücksichtigung von Schutzkriterien wildlebender Tierarten		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
Schutzstatus: RL HH: V, RL D: *, Anh. IV FFH-RL, streng geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatansprüche (FHH-BUE 2016) Die Wasserfledermaus jagt vorwiegend an Gewässern sowie in Wäldern oder Parks. Sie hat keine hohen Ansprüche an ihre Jagdhabitats. Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich zumeist in Gewässernähe in Höhlen von Laubbäumen, aber auch in und an Gebäuden, auf Dachböden und in Mauerspalt. Das Sommerquartier befindet sich in Baumhöhlen, engen Brückenritzen, rissigem Mauerwerk, usw. Für das Winterquartier werden unterirdische Quartiere wie Höhlen, Bunker und Kellerräume genutzt. Die Wasserfledermaus gilt als wanderungsfähig, sie kann Entfernungen von bis zu 100 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurücklegen.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Aktuell kommt die Wasserfledermaus an fast allen Gewässern im gesamten Hamburger Stadtgebiet vor, auf Grund der fortschreitenden Urbanisierung und der damit einhergehenden Habitatverluste wird der Bestandstrend für die Art im Stadtgebiet Hamburgs mit Rückgang unbekanntem Ausmaßes eingeschätzt. Die Aktivität dieser Art wurde im Untersuchungsgebiet, mit einem Kontakt mittels batdetektor (am Aßmannkanal) und zwei Kontakten mittels batcorder (nördlich des Ernst-August-Kanals an der Hohnartsdeicher Kehre) als sehr sporadisch festgestellt.		
Konfliktanalyse Für die in ihrem Jagdverhalten stark an Gewässer gebundene Art werden sich durch die Umsetzung der Planung kaum Veränderungen zur derzeitigen Situation ergeben, da die Gewässer- einschl. Gehölz-begleitenden Randbereiche erhalten bleiben und teilweise durch die Anlage neuer Oberflächengewässer erweitert werden. Da die Art Strukturen, wie Lauben und Gebäude, als Quartiersoption nutzt, kann eine Tötung von Individuen dennoch nur unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 (s. Kap. 6) ausgeschlossen werden. Demzufolge ist vor dem Abriss baulicher Anlagen die Kontrolle auf ein Vorkommen zu prüfen. Sollte ein Quartiersnachweis erbracht werden, sind Ersatzquartiere bereitzustellen. Außerdem werden Störungen der Fauna, die durch die Abstrahlung von Außenleuchten im Bereich der Wasserflächen, Gehölze und Grünflächen entstehen könnten, durch die Maßnahme V 5 vermieden.		
Vermeidungs- und CEF - Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 1 - Kontrolle des Fledermausvorkommens vor Abriss baulicher Anlagen V 5 - Außenleuchten unter Berücksichtigung von Schutzkriterien wildlebender Tierarten		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutzstatus RL HH: *, RL D: D, Anh. IV FFH-RL, streng geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatsprüche Die Jagdhabitats der Zwergfledermaus finden sich an Saumstrukturen wie Waldrändern, Baumreihen, entlang von Wegen oder Straßen, bevorzugt an Gewässern. Lineare Landschaftselemente werden zur Nahrungssuche und als Leitlinien für Transferflüge genutzt. Im Sommer findet sich die Art häufig an Gebäuden. Sie nutzt auch Baumhöhlen oder Nistkästen als Quartier. Winterquartiere sind oberirdische Mauerspalt, Fugen usw. Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Gemäß „Atlas der Säugetiere Hamburgs“ liegen für die Art fast flächendeckend Nachweise vor, ein Rückgang wurde nicht beobachtet. Dennoch sind Habitats dieser Art aufgrund der fortschreitenden Stadtentwicklung, trotz intensiver Schutzbemühungen, weiterhin gefährdet. Im Plangebiet wurde die Zwergfledermaus als häufigste Art, vor allem nördlich des Ernst-August-Kanals, mit insgesamt 51 batcorder-Kontakten sowie zusätzlich sechs weiteren Kontakten durch den batcorder-Standort am Aßmannkanal nachgewiesen. An Hand der Detektorbegehungen wurde am Standort 2, östlich des Plangebietes und des Jaffe-Davids-Kanal, ein weiterer Kontakt erfasst. Hinweise auf Quartiersbildung und signifikante Flugrouten der Zwergfledermaus gab es nicht.		
Konfliktanalyse Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) bzw. Winterquartieren (Ruhestätten) sowie Störungen der Zwergfledermaus können unter Berücksichtigung von (V1) ausgeschlossen werden, da im untersuchten Raum im Gehölzbestand keine Fledermausquartiere und keine potentiell für die Quartiersbildung geeigneten Strukturen, d.h. alte höhlenreiche Bäume, festgestellt wurden. Sollte ein Quartiersnachweis erbracht werden, sind Ersatzquartiere bereitzustellen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 1 Kap.6). Nahrungshabitats an den Gewässern und nördlich des Ernst-August-Kanals bleiben erhalten. Um Beeinträchtigungen und somit Störungen der Fauna durch die Abstrahlung von Außenleuchten im Bereich der Wasserflächen, Gehölze und Grünflächen zu vermeiden, wird die Verwendung von Außenleuchten, die den Schutzkriterien wildlebender Tierarten entsprechen, festgesetzt (V 5). Der Verlust zusammenhängender linearer Gehölze an der Wilhelmsburger Reichsstraße, die potentielle Jagdhabitats darstellen, wird durch Neuanpflanzungen und neu angelegte Gewässerstrukturen (Wettern) ausgeglichen.		
Vermeidungs- und CEF - Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 1 - Kontrolle des Fledermausvorkommens vor Abriss baulicher Anlagen V 5 - Außenleuchten unter Berücksichtigung von Schutzkriterien wildlebender Tierarten		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
Schutzstatus		
RL HH: 3, RL D: V, Anh. IV FFH-RL, streng geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatansprüche		
Der große Abendsegler ist ein Laubwaldbewohner und nutzt den freien Luftraum zur Beutejagd (Offenlandjäger). Als Sommerquartiere werden vorwiegend Spechthöhlen in Laubbäumen in Wäldern und Parks mit viel Alt- und Totholzbestand genutzt. Als Wochenstuben werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt. Als Winterquartiere werden große Baumhöhlen, Gebäudespalten oder Fledermauskästen besiedelt. Der Große Abendsegler ist eine wanderungsfähige Art.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet		
Die Bestandssituation in Hamburg wird als mäßig häufig beurteilt. Die Verstädterung Hamburgs führte im Zeitraum der letzten 100 Jahre, durch Verluste von Höhlenbäumen, zu erheblichen Lebensraumverlusten. Der kurzfristige Bestandstrend wird mit einer Abnahme unbekanntes Ausmaßes beurteilt. Der Große Abendsegler wurde als zweithäufigste Art im Untersuchungsgebiet erfasst. Im Rahmen der Detektorbegehung konnte der Große Abendsegler zwar nicht festgestellt werden, durch die batcorder wurden am Aßmannkanal jedoch acht Kontakte erfasst.		
Konfliktanalyse		
Die Umsetzung der Planung ist mit der Rodung von Baumbeständen und dem Abriss einzelner Lauben und Gebäude verbunden. Obwohl im Rahmen der Kartierung keine Fledermausquartiere festgestellt wurden, ist ein Vorkommen von Sommer-, Winter- und Tagesquartieren in Spalten von Gebäuden und Lauben zum Zeitpunkt der Abrissarbeiten nicht auszuschließen. Demzufolge ist vor dem Abriss baulicher Anlagen die Kontrolle auf ein Vorkommen zu prüfen (V1), sollte ein Quartiersnachweis erbracht werden, sind Ersatzquartiere bereitzustellen. Um Störungen der Fauna durch die Abstrahlung von Außenleuchten zu vermeiden, wird die Verwendung von Außenleuchten, die den Schutzkriterien wildlebender Tierarten entsprechen, festgesetzt (V 5).		
Im vorhandenen Baumbestand, in dem im Rahmen der Kartierung (LEWATANA 2017) und der Einzelbaumbewertung (EGL 2017) kein Vorkommen und keine Potentiale für die Winterquartiersbildung festgestellt wurden, ist eine Fledermauskontrolle der Bäume vor Rodung innerhalb des gesetzlich geregelten Zeitraumes nicht nochmals erforderlich.		
Vermeidungs- und CEF - Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	V 1 - Kontrolle des Fledermausvorkommens vor Abriss baulicher Anlagen	
	V 5 - Außenleuchten unter Berücksichtigung von Schutzkriterien wildlebender Tierarten	
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
Schutzstatus RL HH: G, RL D: D, Anh. IV FFH-RL, streng geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatsprüche Die Mückenfledermaus bevorzugt Wald- und Gewässerhabitate, wie Auwälder, Niederungen, Altarme und strukturreiche Landschaften mit Gewässern. Insbesondere während der Jungenaufzucht werden die Randbereiche von Gewässern gern genutzt. Selten wird die Art an Waldrändern oder Parks nachgewiesen, dicht bebaute Siedlungsgebiete werden eher gemieden. Wochenstubenquartiere befinden sich hinter Fassadenverkleidung an Gebäuden, Flachdachverkleidungen, zwischen Dächern und Hohlwänden, Rolladenkästen, in Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden am häufigsten Baumquartiere besiedelt sowie Spalten oder Zwischenwände in Gebäuden und Fledermauskästen genutzt. Die Art ist wanderfähig (bis zu 1280 km).		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Die aktuelle Bestandssituation in Hamburg ist mäßig häufig, während der kurzfristige Bestandstrend als gleichbleibend eingestuft wird. Auf Grund von Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden und der Entnahme von Höhlenbäumen in Wäldern unterliegt die Mückenfledermaus allgemein Gefährdungen von Quartierverlusten. Im Untersuchungsgebiet wurde die Mückenfledermaus nördlich des Ernst-August-Kanals, mit einem Kontakt mittels batcorder, nur sehr sporadisch erfasst. Im Rahmen der Detektorbegehung konnte kein Nachweis erbracht werden.		
Konfliktanalyse Da ein Vorkommen von Sommer-/ Winter- und Tagesquartieren an Gebäuden und Lauben zum Zeitpunkt der Abrissarbeiten nicht auszuschließen ist, sind bauliche Anlagen vor dem Abriss auf ein Quartiersvorkommen zu prüfen (s. V1). Sollte ein Quartiersnachweis erbracht werden, sind Ersatzquartiere bereitzustellen. Um Störungen der Fauna durch die Abstrahlung von Außenleuchten zu vermeiden, wird die Verwendung von Außenleuchten, die den Schutzkriterien wildlebender Tierarten entsprechen, festgesetzt (V 5). Im vorhandenen Baumbestand, in dem im Rahmen der Kartierung (LEWATANA 2017) und der Einzelbaumbewertung (EGL 2017) kein Vorkommen und keine Potentiale für die Winter-Quartiersbildung festgestellt wurde, ist eine Fledermauskontrolle der Bäume vor Rodung innerhalb des gesetzlich geregelten Zeitraumes nicht nochmals erforderlich. Der Verlust zusammenhängender, linearer Gehölze an der Wilhelmsburger Reichsstraße, die potentielle Jagdhabitate darstellen, wird durch Neuanpflanzungen und neu angelegte Wetterern ausgeglichen. Die vorhandenen Gehölze und die zusammenhängenden Grünflächenstrukturen nördlich des Ernst-August-Kanals stehen weiterhin als Nahrungshabitate zur Verfügung.		
Vermeidungs- und CEF - Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 1 - Kontrolle des Fledermausvorkommens vor Abriss baulicher Anlagen		
V 5 - Außenleuchten unter Berücksichtigung von Schutzkriterien wildlebender Tierarten		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
ja	nein	ja	nein	ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Artengruppe Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus/ Myotis brandtii</i>)		
Schutzstatus Anh. IV FFH-RL, streng geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatsprüche Während die große Bartfledermaus an wald- und gewässerreiche Landschaften gebunden ist, bevorzugt die kleine Bartfledermaus offene und reich strukturierte Landschaft mit Grünland, Hecken, Gehölzen und Fließgewässern; auch in Parks und Gärten ist die Art anzutreffen. Die Bartfledermaus bewohnt während des Sommers und als Wochenstube überwiegend Spalten in Dachböden, Holzverkleidungen und Fensterverkleidungen, sowie Baumhöhlen und -spalten. Als Winterquartiere werden überwiegend unterirdische Räume, wie Höhlen, Stollen und Keller genutzt.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Das Vorkommen der Artengruppe Bartfledermaus ist in Hamburg sehr gering. Während die Große Bartfledermaus als sehr selten gilt, wurde die kleine Bartfledermaus zweimal in Hamburg nachgewiesen. Mit einem Kontakt aus der Artengruppe der Bartfledermaus (Kleine Bartfledermaus oder Große Bartfledermaus), am batcorder-Standort nördlich des Ernst-August-Kanals am Loop, wurde die Artengruppe nur sehr sporadisch im Untersuchungsgebiet erfasst. Die Detektorbegehung erbrachte keinen Nachweis, so dass das Untersuchungsgebiet insgesamt von geringer Bedeutung für diese Artengruppe ist.		
Konfliktanalyse Aufgrund sehr geringer Nachweise (keine Quartiere) dieser Artengruppe im Untersuchungsgebiet und den geplanten Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Gehölz- und naturnahen Gewässerrändern, die als Jagdhabitats für Fledermäuse dienen, können, unter Berücksichtigung von (V1 und V5 s. unten und Kap. 6), Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sollte ein Quartiersnachweis erbracht werden, sind Ersatzquartiere bereitzustellen.		
Vermeidungs- und CEF- Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 1 - Kontrolle des Fledermausvorkommens vor Abriss baulicher Anlagen V 5 - Außenleuchten unter Berücksichtigung von Schutzkriterien wildlebender Tierarten		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

5.2 Artenschutzprüfung europäischer Vogelarten

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
Schutzstatus		
RL HH: -, RL D: -, besonders geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatsprüche		
Der Gartenrotschwanz ist als Halbhöhlenbrüter eine Art, die strukturreiche, halboffene Landschaften wie Waldränder, Streuobstwiesen oder alte Gärten benötigt. Insbesondere leidet er unter dem Verlust von Brutnischen in den modernen Ziergärten im Vergleich zu ehemaligen Nutzgärten.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet		
Der Bestand wurde aufgrund des stabilen Bestandstrends aus der aktuellen Roten Liste entlassen (MITSCHKE 2019). Der Gartenrotschwanz ist in den letzten Jahrzehnten aus dem inneren Stadtgebiet weitgehend verschwunden, der Bestand hat sich im Elbtal jedoch erholt.		
Im Untersuchungsgebiet (einschließlich des 2017 noch in größerem Umfang kartierten, erweiterten Untersuchungsraumes im Nordosten) kamen zwei Brutreviere vor. Hiervon wurde ein Brutrevier innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans in brachliegenden Strukturen südl. des Kanals in einem Brombeergebüsch erfasst.		
Konfliktanalyse		
Das Brutrevier im Brombeergebüsch geht auf Grund von Flächeninanspruchnahme verloren. Ausgehend von einer für den Gartenrotschwanz erforderlichen Reviergröße von ca. 1,7 ha, bestehen Ausweichhabitate in diesem Flächenumfang westlich des Loop in dem geplanten Kleingarten-, Spiel- und Parkareal mit einer Obstwiese sowie am Aßmannkanal und innerhalb der geplanten Grünfugen mit Baumneupflanzungen. Zusätzlich werden, zur Bereitstellung von Brutplätzen in genannten Bereichen, artspezifische Nistkästen an zu erhaltenden Bäumen angebracht (vgl. CEF 1 Kap.6).		
Vermeidungs- und CEF- Maßnahme:	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 2 - Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit. (Sommerfällverbot 1. März bis 30. Sep.) V 3 - Räumung der in Anspruch zu nehmenden Flächen außerhalb der Vogelbrutzeit CEF1 - Bereitstellen von Nistkästen für Vögel (2 Stück)		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)		
Schutzstatus: RL HH: V, RL D: -, besonders geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatsprüche Der Gelbspötter ist eine Wärme-liebende Art dichter Gebüsche, welche Gehölze mit einer gut ausgeprägten oberen Strauchschicht bevorzugt, die zusätzlich mit einer lückigen Baumschicht bedeckt ist, ohne zu schattig zu werden. In Feldgehölzen, Hecken, Friedhöfen, verwilderten Gärten und naturnahen Parkanlagen ist er aber auch zu finden.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Durch den stabilisierenden Bestandstrend konnte der Gelbspötter aus der aktuellen Roten Liste für Hamburg entlassen werden, verbleibt jedoch auf der Vorwandliste. Im Jahr 2017 wurden 800 Reviere gemeldet. Im Untersuchungsgebiet besiedelt der Gelbspötter mit jeweils einem BP ein Brombeer-gebüsch am Rand der Wilhelmsburger Reichsstraße und den Randbereich der Kleingärten nordöstlich des Ernst-August-Kanals (außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Wilhelmsburg 100).		
Konfliktanalyse Das innerhalb des Geltungsbereichs erfasste Brutrevier westlich der ehemaligen Wilhelmsburger Reichsstraße geht durch Flächeninanspruchnahme verloren. Ausgehend von einer für den Gelbspötter erforderlichen Revierrgröße von ca. 0,14 ha, bleiben Gebüsche als Ausweichhabitate innerhalb der festgesetzten Parkanlagen entlang der Gewässerränder, beispielsweise am Ernst-August-Kanal und im Norden zwischen Schiffsgraben und Hornartsdeicher Weg sowie an den Rändern der Kleingartenanlagen und außerhalb des Plangebietes östlich der neuen B 75, weiterhin bestehen. Zudem wird der Erhalt von strukturreichen Kanalufern und die Entwicklung naturnaher Wettern sowie der Erhalt naturnaher Gebüsche und Staudenfluren am Schiffsgraben (V4 und V6) im Bebauungsplan festgesetzt.		
Vermeidungs- und CEF-Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 2 - Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit. (Sommerfällverbot 1. März bis 30. Sep.) V 3 - Räumung der in Anspruch zu nehmenden Flächen außerhalb der Vogelbrutzeit V 4 - Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Kanalufern V 6 - Erhalt von Gebüschen und ruderalen Staudenfluren am Schiffsgraben		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		
Schutzstatus		
RL HH: V, RL D: V, besonders geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatansprüche		
Der Grauschnäpper ist an Waldrändern, in lichten Laubwäldern, Parks, auf Friedhöfen, Lichtungen bzw. in Gärten oder Grünanlagen mit altem Baumbestand zu finden. Er gilt als Halbhöhlenbrüter, die Nistplätze befinden sich in Baumhöhlen und -nischen, an Gebäuden, Mauerlöchern, Nistkästen, Rankpflanzen oder auch in alten Amsel- u.ä. Nestern. Als Singwarten werden oft Totholzäste alter Bäume benutzt.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet		
Der Bestand des Grauschnäppers in Hamburg beträgt 1.100 Der Grauschnäpper gehört zu den Arten, die als anspruchsvollere Arten des dörflichen Umfeldes aus den Gärten der Stadt fast vollständig verdrängt worden sind (MITSCHKE 2019). Im Untersuchungsgebiet besiedelt er mit einem Brutrevier das die Wilhelmsburger Reichsstraße begleitende Gehölz im Süden des Plangebiets und nutzt von dort aus die Kleingartenareale.		
Konfliktanalyse		
In der Kumulationsprüfung (PGM 2018) darauf hingewiesen, dass für anspruchsvollere Arten wie den Grauschnäpper bei künftigen Planungen das kumulative Zusammenwirken der Brutplatzumfelder aufgrund von Flächenverlust und Nutzungsintensivierung auf den verbleibenden Freiflächen zu berücksichtigen ist. In der Planung ist auf dem o.g. Standort Wohnbebauung vorgesehen, die mit Gehölzrodung (Ausnahme – eine zu erhaltende Gehölzgruppe) und einer Räumung von Kleingärten verbunden ist. Um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) zu vermeiden, ist das Sommerfällverbot (V 2) und eine Flächenräumung außerhalb der Brutzeit (V 3) zu berücksichtigen. Ausgehend von einer erforderlichen Reviergröße von 2,1 ha bestehen Ausweichhabitate in den Gehölzbeständen der festgesetzten Parkanlagen und an den Wettern sowie in den vorhandenen und neuen Kleingartenanlagen im Plangebiet und östlich der neuen B 75. Zusätzlich sind zwei Nistkästen in den Kleingärten bzw. Grünflächen, vor Flächeninanspruchnahme des derzeitigen Brutreviers, bereitzustellen (CEF 1).		
Vermeidungs- und CEF- Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 2 - Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit. (Sommerfällverbot 1. März bis 30. Sep.) V 3 - Räumung der in Anspruch zu nehmenden Flächen außerhalb der Vogelbrutzeit V 4 - Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Kanalufern CEF 1 - Bereitstellen von Nistkästen für Vögel (2 Stück)		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		
Schutzstatus		
RL HH: 3, RL D: V, besonders geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatansprüche		
<p>Der Haussperling verliert im Siedlungsbereich durch die Abdichtung (energetische Sanierung) der Gebäude seine Brutplätze. Darüber hinaus verschwinden die von ihm benötigten schütter bewachsenen Bodenflächen durch entweder vollständige Versiegelung (Pflasterung) oder intensiv gepflegte Grünflächen (Zierrasen, Ziergebüsche). Er brütet an Gebäuden, in verlassenen Schwalbennestern, üppigen Fassadenbegrünungen aber auch in Nistkästen in städtischen und dörflichen Gebieten, lokal sind auch Kleingärten und Gewerbeflächen besiedelt. Er benötigt zumindest kleinflächig Ruderalstellen, die immer weniger im Siedlungsbereich vorhanden sind.</p>		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet		
<p>Der Bestand des Haussperling ist in den letzten 15 Jahren um rd. 45 % zurückgegangen. Bestandsverluste gibt es besonders im inneren, dichter bebauten Stadtbereich. Der Haussperling gehört zu den Arten, die als anspruchsvollere Arten des dörflichen Umfeldes aus den Gärten der Stadt fast vollständig verdrängt worden sind. Eine Verschärfung der Bestandslage ergibt sich durch anstehende Gebäudesanierungen, bei denen Brutplätze an Fassadenteilen oder unter Dachziegeln verschwinden (MITSCHKE 2019)</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutrevier innerhalb des Kleingartens 715 westlich des Aßmannkanals und zwei Reviere im Bereich der Wohnbebauung (die erhalten bleibt) an der Georg-Wilhelm-Straße erfasst.</p>		
Konfliktanalyse		
<p>Auf Teilflächen des Kleingartens ist neue Wohnbebauung geplant. In den verbleibenden und den umliegenden Kleingärten verbleiben zwar Strukturen und Lauben, die potentiell als Ersatz für die Quartiersbildung zur Verfügung stehen, da die Neuordnung der Kleingartenanlage und der Abriss der Hütten vorgezogen durchgeführt wurde und somit das Brutrevier des Haussperlings nicht mehr zur Verfügung steht, wurden 2 Nistkästen innerhalb der Kleingartenanlage aufgehängt (CEF-Maßnahme, bereits durchgeführt).</p> <p>Um eine Tötung oder Störung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung zu vermeiden, ist diese außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V3) und das Sommerfällverbot (V2) (Rodung im Bereich der Zufahrten) zu beachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V 2, V 3 sowie V 7 – Integrieren von Nist- und Einbausteinen u..a. für Höhlenbrüter in die Außenwände der Gebäude und der CEF 1-Maßnahme (Bereitstellen von 2 Nistkästen für den Haussperling) sowie der Tatsache, dass die Planung den Erhalt der angrenzenden Kleingartenflächen mit vergleichbaren Strukturen vorsieht und durch Neuordnung Kleingärten in vergleichbarem Umfang geschaffen werden, ist davon auszugehen, dass das Brutrevier des Haussperling in der auf die Flächeninanspruchnahme folgenden Brutperiode in unmittelbarer Nähe ersetzt wird und nach Durchführung der Planung weitere Nistmöglichkeiten an den Gebäuden zur Verfügung stehen..</p>		
Vermeidungs- und CEF-Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
<p>V 2 - Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit. (Sommerfällverbot 1. März bis 30. Sep.) V 3 - Räumung der in Anspruch zu nehmenden Flächen außerhalb der Vogelbrutzeit V 7 - Nist- und Einbausteine für Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter und Mauersegler CEF 1 - Bereitstellen von Nistkästen - (2 Stück)</p>		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
ja	nein	ja	nein	ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
<p>Schutzstatus</p> <p>RL HH: -, RL D: -, streng geschützt (§ 7 BNatSchG)</p>
<p>Habitatansprüche</p> <p>Der Eisvogel brüdet gewöhnlich in Steilufeln, Abbruchkanten und ähnlichen Strukturen (z. B. Wurzeltellern umgestürzter Bäume). Die Kante muss so steil sein, dass sie für Landraubtiere nicht leicht zu erklettern ist. Für die Jagd benötigt er Gewässerufer, mit ausreichenden Sitzwarten (bevorzugt < 2 m hoch) aus beispielsweise überhängenden Zweigen, was am Jaffe-Davids-Kanal gegeben ist. Zudem ist er auf langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und reichlicher Zahl an Kleinfischen angewiesen.</p>
<p>Vorkommen Hamburg/ Plangebiet</p> <p>Brutbestand in Hamburg: 80 Reviere (Mitschke 2019) Bestandstrend in Hamburg: positiv (1994 10-20 BP; 2001 50 BP) Status in Wilhelmsburg: Brutvogel, etwa 7 Brutpaare</p> <p>Der Bestand des Eisvogels hat in den letzten 25 Jahren zugenommen. Vermutlich ist dies u. a. auf eine verbesserte Wasserqualität entlang der Alster sowie gezielter Habitatverbesserungen zurückzuführen und die Art wurde somit aus der aktuellen Roten Liste entlassen (MITSCHKE 2019). Der Eisvogel wurde 2017 im Rahmen der Revierkartierung mehrfach im B-Plangebiet WB 99 am Jaffe-Davids-Kanal nahrungssuchend beobachtet. Natürliche Steilufer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, allerdings sind die Mauern am Jaffe-Davids-Kanals sehr lückig. Von K. Lutz wird vermutet, dass es dort geeignete Höhlen gibt. Eine Niströhre wurde 2017 nicht gesichtet.</p> <p>Die ergänzenden Daten vom Arbeitskreis Vogelschutzwarte Hamburg (MITSCHKE 2024) zeigen ebenfalls am östlichen Ufer des Jaffe-Davids-Kanals jeweils 1 Brutnachweis für 2021 und 2022 (s. Abb. 5).</p> <p>Nach MITSCHKE (2024) sind Bruten des Eisvogels in Wilhelmsburg sowohl im naturnahen östlichen Teil (NSG Rhee, Jakobsberg, Kornweide) als auch im stärker städtisch geprägten Bereich bekannt geworden (Parkgelände IGS, Dratelnstraße, Rathauswettern, Jaffe-Davids-Kanal). Demzufolge brüdet der Eisvogel nach der aktuellen Datenlage im Umfeld des Plangebietes am östlichen Ufer des Jaffe-Davids-Kanals. Sichtbeobachtungen von Vögeln auf Nahrungssuche stammen darüber hinaus vom Ernst-August-Kanal und auch vom Aßmannkanal.</p> <p>Auch wenn die erhobenen Brutnachweise und Sichtungen außerhalb des Geltungsbereichs WB 100 liegen, ist sicher davon auszugehen, dass auch innerhalb des WB 100 Gewässerabschnitte einschl. der Randbereiche wichtige Habitatstrukturen für den Einvogel darstellen. Vor diesem Hintergrund wird der Eisvogel in die ASP einbezogen.</p>
<p>Konfliktanalyse</p> <p>Die Brutröhre des Eisvogels am Jaffe-Davids-Kanal befindet sich außerhalb des B-Plangebietes und wird demzufolge durch den B-Plan WB 100 nicht verändert. Potentiell als Brutrevier geeignete Gewässerkanten können jedoch auch innerhalb des Plangebietes vorhanden sein, so dass bei Uferarbeiten (z. B. Bau eines Steges) die Gefahr der Tötung nach § 44 Abs 1 Nr. 1 und die Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Abs. 1, Nr. 3 besteht. Unter der Voraussetzung, dass die Gewässerränder mit teilweise überhängenden Bäumen und vielgestaltigen Randstrukturen weiterhin erhalten bleiben und bei Veränderungen im Uferbereich ein fachkundiger Experte den betroffenen Abschnitt auf Eisvogelröhren prüft (V 4), wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.</p>

Vermeidungs- und CEF- Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V4- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kanalufer und naturnaher Wettern und Vorab-Prüfen der Uferränder auf Eisvogelröhren bei Bautätigkeit		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Schutzstatus: RL HH: -, RL D:-, besonders geschützt (§ 7 BNatSchG)
<p>Habitatansprüche</p> <p>Der Sumpfrohrsänger ist als typische Art der schmalen Röhrichte an Hochstaudenfluren oder Gebüschrändern vorhanden. Als Brutplatz wird die offene oder leicht bebuschte Landschaft mit dicht stehenden und Deckung bietenden Hochstaudenbeständen und vertikalen Elementen mit seitlich abgehenden Blättern oder Verzweigungen bevorzugt. Die optimale Vegetationshöhe liegt bei 80 bis 160 cm, Brennnesseln werden am häufigsten besiedelt, allgemein ist die Pflanzenart jedoch von untergeordneter Rolle. (BLOTZHEIM 1991)</p>
<p>Vorkommen Hamburg/ Plangebiet</p> <p>Schwerpunkte des Vorkommens in Hamburg befinden sich im Elbtal von den Untereibemarschen über das Alte Land und die Geeststrandmoore, Wilhelmsburg, Neuland und die Vier- und Marschlande bis in die Winsener Marsch. Der Sumpfrohrsänger zeigt einen stabilen Bestandstrend und wurde auf der aktuellen Roten Liste Hamburgs von der Vorwarnliste genommen und wird als ungefährdet geführt (MITSCHKE 2019). Im Untersuchungsgebiet kommt er in einem Brombeergebüsch westlich der Wilhelmsburger Reichsstraße vor.</p>
<p>Konfliktanalyse</p> <p>Die geplante Wohnbebauung führt durch Flächeninanspruchnahme eines Brombeergebüsches zum Verlust eines Brutreviers des Sumpfrohrsängers.</p> <p>Um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist das Sommerfällverbot (V2) und eine Flächenräumung außerhalb der Brutzeit (V3) zu berücksichtigen.</p> <p>Ausgehend von einer erforderlichen Reviergröße von 1,1 ha, bestehen für den Sumpfrohrsänger Ausweichhabitate in einer Größe von mind. 1,1 ha auf zusammenhängenden Flächen entlang des Schiffsgrabens und des Ernst-August-Kanals; die weiterhin als großflächige Gebüsch (insbesondere zwischen Hornartsdeicher Weg und Gewerbeflächen) sowie ruderalisierten Gras- und Staudenfluren erhalten bleiben (V 6).</p> <p>Weitere ruderalisierte Brombeer- und Hochstauden mit Lebensraumpotential für den Sumpfrohrsänger befinden sich außerdem abschnittsweise beidseitig des Ernst-August-Kanals, zwischen den Brücken Schlenzigstraße und Wilhelmsburger Reichsstraße und östlich der neuen B 75. Das geschützte Feuchtbiotop im Norden des Plangebiets, das sich außerhalb des Geltungsbereiches Richtung Osten fortsetzt, weist in Teilbereichen ebenfalls Lebensraumpotentiale auf.</p> <p>Da im Plangebiet Ausweichhabitate in räumlicher Nähe und erforderlicher Größe für den Sumpfrohrsänger zur Verfügung stehen, können, unter Berücksichtigung des Sommerfällverbots (V2) und einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (V3), Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>

Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		
Schutzstatus: RL HH: V, RL D:*, besonders geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Vermeidungs- und CEF- Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 2 - Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit. (Sommerfällverbot 1. März bis 30. Sep.) V 3 - Räumung der in Anspruch zu nehmenden Flächen außerhalb der Vogelbrutzeit V 4 - Erhalt von strukturreichen Kanalufern und Entwicklung von naturnahen Wettern mit gewässertypischer Vegetation		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Nachtigall (<i>Alcedo atthis</i>)
<p>Schutzstatus: RL HH: V, RL D: -, besonders geschützt (§ 7 BNatSchG)</p>
<p>Habitatansprüche Die Nachtigall brütet entlang von Wegen, Waldrändern und Gewässerufeln in dichtem Gebüsch. In Hamburg erreicht die Art ihre westliche Verbreitungsgrenze in Norddeutschland, nördlich der Elbe ist sie kaum vertreten (Mitschke 2012).</p>
<p>Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Brutbestand in Hamburg: 400 Reviere (MITSCHKE 2019) Bestandstrend in Hamburg: positiv, 1980 40-60 BP, 2001 350 BP Status in Wilhelmsburg: Brutvogel, 45-50 BP In der Revierkartierung 2017 wurde für die Nachtigall kein Brutvogelnachweis erbracht. Nach MITSCHKE (2024) brütet die Nachtigall in Wilhelmsburg recht verbreitet und besiedelt naturnahe Flächen im östlichen Teil und auch inselartig verbliebene Grünflächen in bebauten Bereichen sowie Teile des Hafens. Aus den letzten Jahren sind u.a. Brutzeitfeststellungen an der Ernst-August-Schleuse, am westlichen Ende des Grünzuges zwischen Hafenrandstraße und der Bebauung nördlich des Vogelhüttendeichs, am Honartsdeicher Weg und im Bereich des Stadtentwicklungsgebietes Elbinselquartier dokumentiert s. Abb. 6 (MITSCHKE 2024). Nach MITSCHKE sind Gesangsnachweise lediglich aus dem Grünzug zwischen Schlenzigstraße, Ernst-August-Kanal und Honartsdeicher Kehre für 2010 und 2015 bekannt, was auf der nördlichen Kanalseite auf ein regelmäßig besetztes Vorkommen hindeutet. Somit wird die Nachtigall im vorliegenden ASP berücksichtigt.</p>
<p>Konfliktanalyse In der Stellungnahme und mdl. wird von A. Mitschke (2024) dargestellt, dass im Plangebiet in den letzten Jahren vermehrt singende Nachtigallen vorkommen, was möglicherweise mit der derzeitigen Phase der Umgestaltung zu tun haben könnte. Mit Ausnahme des oben dargestellten Vorkommens nördlich des Ernst-August-Kanals, handelt es sich seiner Meinung nach aber nicht um ein regelmäßig durch die Nachtigall besiedeltes Brutgebiet, gelegentliche Vorkommen sind eher Teil eines weit gestreuten Vorkommens der Art im Stromtalgebiet der Elbe. Da Gebüsche und Staudenfluren als Ausweichhabitate innerhalb der festgesetzten Parkanlagen entlang der Gewässer und im Norden am Schiffsraben/ Hornartsdeicher Weg sowie an den Rändern der Kleingartenanlagen weiterhin bestehen bleiben bzw. durch Neuordnung zur Verfügung stehen (V 4 und V 6), kann unter Berücksichtigung des Sommerfällverbotes und Baufeldräumungen außerhalb der Vogelbrutzeit (V 2 und V 3) das Eintreten von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG) vermieden werden.</p>

Vermeidungs- und CEF-Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 2 - Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit. (Sommerfällverbot 1. März bis 30. Sep.)		
V 3 - Räumung der in Anspruch zu nehmenden Flächen außerhalb der Vogelbrutzeit		
V 4 - Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Kanalufern		
V 6 - Erhalt von Gebüschern und ruderalen Staudenfluren am Schiffsraben		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
		nein <input checked="" type="checkbox"/>

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Nahrungsgast		
Schutzstatus: RL HH:-; RL D:-, streng geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatsprüche Typisch für den Mäusebussard sind Waldränder, Feldgehölze, und Einzelbäume in halb-offener Kulturlandschaft mit Grünanlagen zur Mäusejagd. In der Stadt besiedelt er inzwischen Grünanlagen, größere Gärten und gelegentlich Hinterhöfe.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Der Mäusebussard besiedelt Hamburg fast flächig mit 460 Revieren. Als Nahrungsgast wurde er im Untersuchungsgebiet nördlich des Ernst-August Kanals am Rande der Baustelle beobachtet.		
Konfliktanalyse Die Nahrungshabitate nördlich des Ernst-August-Kanals werden als zusammenhängende Grünflächen als Parkanlage und Kleingärten im Bebauungsplan gesichert, so dass die Nahrungshabitate für den Mäusebussard bestehen bleiben und keine artspezifischen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.		
Vermeidungs- und CEF-Maßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) Nahrungsgast		
Schutzstatus: RL HH:*; RL D:*, streng geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatansprüche Sperber jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperber brütet meist in kleinen, dichten Gehölzbeständen, dort wird das Nest häufig versteckt in Nadelbäumen angelegt, vorzugsweise in 20-40 Jahre alten Nadel-Stangenhölzern mit hoher Baumdichte. In der Stadt bevorzugt er Siedlungen und Parks, Friedhöfe, bewaldete Industriebrachen, Autobahnkreuze, Straßenbegleitgrün, Alleen und sogar größere Hausgärten. Es reichen aber auch Gruppen weniger Bäumen in Hinterhöfen oder Gärten aus, er brütet gelegentlich sogar in offenen Laubbäumen aber auch in Mischwäldern, seltener in Laubwäldern.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Der Sperberbestand in Hamburg beträgt ca. 80 Paare. Er nimmt immer noch leicht zu (MITSCHKE 2019). Der Lebensraum des Sperbers in Hamburg ist gekennzeichnet durch ein Mosaik von Gehölz dominierten Strukturen und Siedlungsgebieten, in denen vergleichsweise große Grundstücke und Einzelhausbebauung vorherrschen (MITSCHKE 2012). Die Gehölze des Untersuchungsgebietes zählen zum Jagdgebiet des Sperber. Der Sperber wurde im Plangebiet als Nahrungsgast erfasst.		
Konfliktanalyse Im Rahmen der Planung entfallen entlang der Wilhelmsburger Reichsstraße Gehölzstrukturen als potentielle Nahrungshabitate. Weitere potentielle Nahrungshabitate bleiben im Zuge der Planung weiterhin vorhanden, insbesondere ein etwa 1.770 m ² großer Gehölzbestand westlich des Jaffe-David-Kanals, welcher als Baumpark in die Planung integriert ist. Weitere potentielle Jagdhabitate befinden sich zudem im Baumbestand am Südufer des Ernst-August-Kanals sowie im Plangebiet nördlich des Ernst-August-Kanals.		
Vermeidungs- und CEF-Maßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Gehölzvögel (Gartenvögel) <i>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp.</i>		
Schutzstatus (s. Tab. 2)		
Habitatansprüche Die in dieser Gilde zusammengefassten Vögel nutzen Gehölzbestände als Warten, Nahrungshabitate oder zur Nestanlage.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Bei den o.g. Gehölzvögeln handelt es sich um häufige, relativ störungsunempfindliche Vogelarten, die in Hamburg in strukturreichen Gärten und jeglicher Art von Gehölzbeständen Biotopen allgemein häufig vorkommen. Im Plangebiet befinden sich Reviere dieser Gilde in Gehölzstrukturen, beispielsweise beidseitig der Wilhelmsburger Reichstraße, in dichteren Beständen der Kleingärten, im relativ großflächigen Brombeergebüsch mit Überhängen entlang des Loops, im Gehölzbestand der Gewerbeflächen sowie nördlich des Ernst-August-Kanals. Mit einem Brutpaar kommt der Fitis im Feuchtwald an dem Stillgewässer im Nordosten vor, dieses Gebiet liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Wilhelmsburg 100.		
Konfliktanalyse Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen, o.g. Gehölz- und Gartenvögel sind flächendeckend in Hamburg vertreten und stellen keine besonderen Ansprüche an ihre Bruthabitats. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Arten angrenzende Habitats aufsuchen und nach Durchführung der Planung die weiterhin bestehenden und neu angelegten, teilweise mit Gehölzen bepflanzten Grünflächen erneut besiedeln. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 2 - Gehölze außerhalb der sensiblen Zeit der Brutvögel zu roden (Sommerfällverbot 1. März – 30. September), sind für die o.g. Brutvogelarten keine Verbotstatbestände zu erwarten.		
Vermeidungs- und CEF- Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 2 - Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit. (Sommerfällverbot 1. März bis 30. Sep.)		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Arten der Offenlandschaft und Säume		
<i>Feldsperling (Nahrungsgast), Star</i>		
Schutzstatus (s. Tab. 2)		
Habitatansprüche Die Arten dieser Gilde kommen in Übergangsbereichen und strukturreichen Lebensräumen, wie den Kleingärten sowie auch in ungestörten offenen Bereichen von Gewerbegebieten, z. B. Flach- und Gründächern vor.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Verbreitungsschwerpunkte der Arten dieser Gilde befinden sich in Kleingärten. Der Star, wie auch der als Nahrungsgast erfasste Feldsperling, sind an die Stadt- und Hafenlandschaft angepasst, der Feldsperling gilt als Charaktervogel der Kleingärten. Der Star ist nach der neuen Roten Liste Hamburgs (MITSCHKE 2019) aufgrund von starken Bestandsrückgängen als gefährdet eingestuft. Er leidet unter dem Verlust von Bruthöhlen durch die zunehmende „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen und Gebäudesanierungen. Der Feldsperling gilt in Hamburg als ungefährdet Der Star wurde mit einem Brutrevier in den Kleingärten westlich des Aßmannkanals erfasst. Die Nahrungsaufnahme des Feldsperlings erfolgte ebenfalls am Rand der Kleingärten.		
Konfliktanalyse Im Zuge des Vorhabens werden Teilbereiche der Kleingärten entfernt und überbaut, weiterhin verbleibende und neu geplante Kleingärten mit Strukturen wie Lauben und Obstgehölzen können weiterhin als Ausweichhabitate genutzt werden. Da der Star als Höhlenbrüter auf Strukturen wie Baumhöhlen oder Nistkästen angewiesen ist, werden in den Ausweichhabitaten ergänzend zwei Nistkästen angebracht (CEF 1). Für den im Plangebiet als Nahrungsgast erfassten, anpassungsfähigen und in seinem Bestand stabilen Feldsperling sind Nahrungshabitate in den umliegenden Kleingärten und Wohngebieten vorhanden. Unter der Voraussetzung, dass die Baufeldräumung, insbesondere die Entfernung von Lauben und Gehölzen in den Kleingärten, nicht in der Brutzeit durchgeführt wird (V 2) und für den Star Nistkästen angebracht werden, sind keine Verbotstatbestände für die o.g. Vögel der Offenlandschaft und Säume zu erwarten.		
Vermeidungs- und CEF- Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 2 - Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit. (Sommerfällverbot 1. März bis 30. Sep.) CEF 1 - Bereitstellen von Nistkästen für Vögel - (2 Stück)		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Gebäudebrüter <i>Hausrotschwanz</i>		
Schutzstatus (s. Tab. 2)		
Habitatsprüche Die Art dieser Gilde brütet an Gebäuden und nutzt neben dem Neststandort die Säume der Siedlungsgrünflächen.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Verbreitungsschwerpunkte der Arten dieser Gilde befinden sich in Kleingärten. Der Hausrotschwanz ist an die Stadt- und Hafenlandschaft angepasst. Der Hausrotschwanz wurden mit einem Brutrevier in den Kleingärten westlich des Aßmannkanals erfasst.		
Konfliktanalyse Im Zuge des Vorhabens werden Teilbereiche der Kleingärten entfernt und überbaut, weiterhin verbleibende und neu geplante Kleingärten mit Strukturen wie Lauben und Obstgehölzen können weiterhin als Ausweichhabitate genutzt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Baufeldräumung, insbesondere die Entfernung von Lauben und Gehölzen in den Kleingärten, nicht im Zeitraum des empfindlichen Brutzeitraums durchgeführt wird (V 2 und V 3) sind keine Verbotstatbestände zu erwarten.		
Vermeidungs- und CEF- Maßnahme	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
V 2 - Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit. (Sommerfällverbot 1. März bis 30. Sep.) V 3 - Räumung/ Abriss der in Anspruch zu nehmenden Flächen außerhalb der Vogelbrutzeit		
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Gewässervögel: <i>Blässralle, Haubentaucher, Stockente</i>		
Schutzstatus besonders geschützt (§ 7 BNatSchG)		
Habitatansprüche Die an Gewässern vorkommenden Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Den Arten ist der Lebensraum im und am Wasser gemeinsam. Die wassergebundene Lebensweise ist der limitierende Faktor für die Arten dieser Gilde.		
Vorkommen Hamburg/ Plangebiet Die beiden erfassten Arten Stockente und Blässralle aus der Gilde der Gewässervögel, besiedeln in Hamburg sämtliche stehenden und langsam fließenden Gewässer im gesamten Hamburger Raum, die Brutplätze des Haubentauchers befinden sich außerhalb des Tideeinflusses der Elbe. Im Untersuchungsgebiet wurden drei Brutpaare der Blässralle und jeweils ein Brutpaar des Haubentauchers und der Stockente in den Kanälen erfasst.		
Konfliktanalyse Die Planungen im Geltungsbereich des B-Plans führen zu keinen wesentlichen Veränderungen im Bereich der Kanäle. Da vorhandene Uferbäume mit überhängenden Ästen weitgehend erhalten bleiben und keine Änderungen in den Uferbereichen vorgenommen werden, sind für die Gilde der Gewässervögel Ausweichhabitate vorhanden. Diese relativ störungsunempfindlichen Arten sind derzeit bereits unterschiedlichen akustischen und visuellen Einflüssen ausgesetzt, sodass auch bei zunehmender Freizeitnutzung keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände zu erwarten sind.		
Vermeidungs- und CEF- Maßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Ausgleichsmaßnahme	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbotstatbestände § 44 BNatSchG gegeben		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Entnahme, Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

5.4 Zusammenfassung Kumulationsprüfung

Die Kumulationsprüfung (PGM 2018) zeigt eine zusammenfassende, großräumige Betrachtung der Projektgebiete in Wilhelmsburg im Hinblick auf Kumulations- und Wechselwirkungen der einzelnen artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Vorhaben. Insgesamt führt die großflächige Umgestaltung des Untersuchungsraumes zu einer Verdichtung der Bebauung und zum Verlust von Freiflächen und Gehölzen; sie werden teilweise im Plangebiet ersetzt. Allgemein ergibt sich für das Gesamtgebiet eine Nutzungsintensivierung.

Als kumulativ werden nach PGM folgende Auswirkungen verstanden:

- Auswirkungen, die nicht auf Ebene der einzelnen Planung, jedoch in der Summe der Planungen zu einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen, z.B. durch einen erheblichen Anstieg der betroffenen Individuenzahlen/ Populationsgrößen oder Habitats
- Auswirkungen, die entstehen, wenn sich Ausweichfunktionen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit anderen Planungen räumlich überlagern

Im Ergebnis des Gutachtens wird hinsichtlich des Bebauungsplans WB 100 auf kumulative Wirkungen in Bezug auf ein Nahrungshabitat des Austernfischers hingewiesen (Brutplatz auf dem Dach einer Gewerbefläche im B-Plan-Gebiet WB 99), das durch Umwandlung des Sportplatzrasens in Kunstrasen verloren geht. Alternative Nahrungshabitats für den im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wilhelmsburg 99 brütenden Austernfischer bilden das Schlickwatt des Spreehafens, das ca. 1-1½ km entfernt liegt. Austernfischer fliegen vom Nest gewöhnlich 1-2 km weit zur Nahrungssuche (SCHWEMMER & GARTHE 2011), in diesem Zusammenhang bieten auch der umliegenden Parkanlagen und der Energieberg Georgswerder größere Grünflächen als Nahrungshabitats.

Für die im Geltungsbereich des B-Plans Wilhelmsburg 100 erfassten Wasservögel und häufige Arten der Höhlen-/Nischenbrüter der Gehölze bestehen keine kumulativen Beeinträchtigungen. Bei anspruchsvolleren Arten wie dem Grauschnäpper wird für künftige Planungen auf das kumulative Zusammenwirken der Brutplatzumfelder aufgrund von Flächenverlust und Nutzungsintensivierung auf den verbleibenden Freiflächen hingewiesen.

Bei Freibrütern der Gehölze sind für häufige sowie selteneren Arten durch Ausweichmöglichkeiten und Ausgleichsmaßnahmen keine kumulativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für die im B-Plan vorkommenden Bodenbrüter können ebenfalls keine kumulativen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Die Brutvögel der Röhrichte und Staudenfluren profitieren von den im gesamten Projektgebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, so dass keine kumulativen Beeinträchtigungen entstehen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind im B-Plangebiet, unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen wie Gehölzrodungen, Abriss-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen, ebenfalls keine kumulativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6. Artenschutzspezifische Maßnahmen

6.1 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen V 1-V 7 sind Maßnahmen, die verhindern, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*), werden für die jeweilige Art Ausweichhabitate bereitgestellt bzw. die Habitatangebote verbessert oder ergänzt, sodass „der lokalen Population“ nicht weniger geeignete Habitate zur Verfügung stehen, als vor der Planung. Dies setzt voraus, dass die CEF-Maßnahmen vorgezogen durchgeführt werden. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bilden die Voraussetzung für das Nichteintreten eines Verbotstatbestandes und sind daher verbindlich zu berücksichtigen.

Unmittelbar geltendes Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG

Die Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 und V 3 sind bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, um keine Verbotstatbestände auszulösen. Nach Artenschutzrecht § 44 BNatSchG gelten diese Maßnahmen jedoch unmittelbar und sind bei Baumaßnahmen auch ohne die jeweilige Festsetzung durchzuführen.

V 1 Kontrolle des Fledermausvorkommens vor Abriss baulicher Anlagen

Vor Abriss baulicher Anlagen sind diese vorher durch einen Fledermaus-Experten auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu prüfen. Sofern Fledermausquartiere gefunden werden, sind im räumlichen Zusammenhang künstliche Fledermaus-Ersatzquartiere in Abstimmung mit der BUKEA (Umfang der Ersatzquartiere und Standort) bereitzustellen.

V 2 Gehölzrodung außerhalb der Vogel-Brutzeit

Sommerfällverbot zwischen 1. März und 30. September (BNatSchG§ 39 Abs. 5 Nr. 2).

V 3 Räumung der Vegetationsdecke außerhalb der Vogel-Brutzeit

Um sicherzustellen, dass keine Verbotstatbeständen der Brutvögel eintreten, sind Räumungen der Vegetationsdecke auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02. zu beschränken. Sofern von diesem Zeitraum abgewichen wird, sind die flächigen Vegetationsstrukturen vorab durch einen fachkundigen Biologen auf Brutvorkommen und Nester zu prüfen und die weiteren Schutz- und Ersatzmaßnahmen im Fall eines Fundes mit der BUKEA abzustimmen.

Artenschutzrechtliche CEF- und Vermeidungsmaßnahmen zur Übernahme in die Verordnung des Bebauungsplans, Festsetzungsvorschläge s. Kap. 6.2

CEF 1 Bereitstellen von 8 Nistkästen für Vögel

Auf Grund des Quartiersverlustes des Grauschnäppers werden, zusätzlich zu den vorhandenen Ausweichhabitaten, für den Halbhöhlenbrüter 2 Nistkästen an geeigneter Stelle in räumlichem Zusammenhang angebracht.

Hierfür wird das Modell „Halbhöhle 2 HW“ (Außenmaße: B20 x H20 x T30 / Brutinnenraum: 15 x 21 cm) von Schwegler oder Vergleichbares empfohlen. Da es sich um eine räubersichere Nisthöhle handelt, kann das Modell frei an Bäumen aufgehängt werden.

Für den Gartenrotschwanz werden, zusätzlich zu den Ausweichhabitaten, 2 Nistkästen an geeigneter Stelle, vorzugsweise an zu erhaltenden Bäumen im Bereich der geplanten Kleingärten am Aßmannkanal angebracht. Hierfür wird das räubersichere Modell „Großraumnisthöhle 2GR“ (Brutinnenraum: 14 x 19 cm) von Schwegler oder Vergleichbares empfohlen. (Der Nistkasten wird auch von Feld- und Haussperling sowie Fledermäusen angenommen.)

Für den Star werden 2 Nistkästen an geeigneter Stelle in räumlichem Zusammenhang zum verlorenen Brutrevier (s. Abb. 4), in den Kleingärten, angebracht.

Hierfür wird das räubersichere Modell „Starenhöhle 3S“ (Außenmaße B 19 x H 28 x T 20 / Brutinnenraum \varnothing 45 mm) von Schwegler oder Vergleichbares empfohlen.

Für den Haussperling werden 2 Nistkästen an geeigneter Stelle in räumlichem Zusammenhang zum verlorenen Brutrevier in den Kleingärten westlich des Aßmannkanals angebracht.

Hierfür wird das räubersichere Modell „Nischenbrüterhöhle „Firma Schwegler 1 N oder Vergleichbares empfohlen.

Die Ersatznistkästen müssen zum Zeitpunkt des Funktionsverlustes der Brutreviere voll funktionsfähig sein, dies bedeutet die Anbringung von 8 Nistkästen muss vor Rodung und Baufeldräumung erfolgen.

V 4 Erhalt von strukturreichen Kanalufern und Entwicklung von naturnahen Wettern mit gewässertypischer Vegetation sowie Prüfen von Eisvogelröhren bei baulichen Veränderungen am Gewässer

Zur Lebensraumsicherung des südlich des Plangebiets, im Geltungsbereich des B-Plans Wilhelmsburg 99 erfassten Brutreviers des Eisvogels, sind die bei der Nahrungssuche zur Ansitzwarten dienenden Gehölze am Gewässerufer des Jaffe-Davids-Kanals und die strukturreichen Kanalufer, die auch im Plangebiet WB 100 potentiell als Nisthabitate von Bedeutung sind zu erhalten und Wasser-Wechselzonen der Wettern als naturnahe Uferbereiche mit gewässertypischer Vegetation zu entwickeln.

Insbesondere bieten über das Gewässer überhängende Weiden optimale Habitatstrukturen. Uferbereiche des Ernst-August-Kanals mit Hochstauden oder Gebüsch sind auch als Lebensraum für den Sumpfrohrsänger aber auch für Gelbspötter und allgemein an diese Lebensräume gebundene Arten von Bedeutung.

Kleinflächige Veränderungen im Uferbereich, wie z. B. der Bau einer Kanueinsetzstelle oder ein Gewässerzugang, sind außerhalb der Vogelbrutzeit herzustellen; vorab ist durch einen fachkundigen Experten auszuschließen, dass sich eine Eisvogelbrutröhre in dem Bereich befindet.

Die geplanten Wettern 1 (Entwässerung zum Jaffe-Davids-Kanal), 2 (Entwässerung zum Aßmannkanal) und 3 (Rothenhäuser Wettern) werden als Gewässer mit naturnahen Wasserwechselzonen entwickelt. Diese Festsetzung dient dem Erhalt und der Entwicklung von Habitatstrukturen am Gewässer z. B. für den Eisvogel und weiteren Arten der Gewässervogelgilde. Die neu entstehenden Lebensräume mit Hochstaudenfluren und vertikalen Elementen stellen Ausweichhabitate für den Sumpfrohrsänger dar.

V 5 Verwendung von Außenleuchten unter Berücksichtigung von Schutzkriterien wildlebender Tierarten

Leuchtmittel mit warmweißer Farbtemperatur kleiner - gleich 3000 Kelvin weisen eine geringere Abstrahlung des für den Menschen zwar nicht sichtbaren, auf nachtaktive Insekten jedoch stark anlockend wirkenden UV-Lichts auf. Beeinträchtigungen der örtlichen Fauna durch entsprechende Lichtquellen können durch diese Festsetzung auf ein Mindestmaß reduziert und Individuenverluste von nachtaktiven Insekten in der Umgebung der Lichtquelle minimiert werden. Somit werden auch Beeinträchtigungen von nachtaktiven Fledermäusen vermieden.

V 6 Erhalt und Entwicklung von Gebüsch- und ruderalen Staudenfluren beidseitig des Schiffgrabens

Da die Datenlage zur Nachtigall nach MITSCHKE 2024 auf ein regelmäßig besetztes Vorkommen nördlich des Ernst-August-Kanals hindeutet, werden die ohnehin bereits durch die Ausweisung von Parkanlagen und die Festsetzung naturnaher Gewässerränder (V 4) getroffene Sicherung der für die Art wichtigen Strukturen durch den Erhalt von Gebüsch- und ruderalen Staudenfluren entlang des Schiffgrabens ergänzt.

Ergänzende Festsetzung zum vorsorgenden Artenschutz

V 7 Nist- und Einbausteine für Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter und Mauersegler nach fachlichen Bestimmungen

Um zukünftig die Besiedelung des Wohnquartieres durch Gebäudebrüter zu fördern, sind über die vorab anzubringenden Nistkästen (CEF 1) hinaus, Nist- und Einbausteine für Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter und Mauersegler in die Außenwände der Gebäude zu integrieren. Hierbei sind Nistmöglichkeiten für ein möglichst breites Spektrum von Gebäude-

brüttern (z.B. Mauersegler, Star, Dohle, Haussperling, Hausrotschwanz und vergleichbar) zu verwenden und die fachlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Weitere erforderliche Maßnahmen, die nicht ausschließlich der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dienen, werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Umweltbericht dargestellt. Darüber hinaus werden bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen die erforderlichen Habitatstrukturen der vom Eingriff betroffenen, gefährdeten Tier- und Pflanzenarten berücksichtigt.

6.2 Artenschutzrechtliche Festsetzungen im B-Plan WB 100

1. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind für die Vogelarten Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Star und Haussperling zusätzlich zu den vorhandenen Ausweichhabitaten, zwei Nistkästen je Brutpaar fachgerecht in räumlichem Zusammenhang zum erfassten Brutrevier bereitzustellen und dauerhaft zu erhalten.
2. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des sich im Plangebiet befindenden Habitats des Eisvogels zu vermeiden, sind die Kanalufer strukturreich zu erhalten und Wasser-Wechselzonen der Werten als naturnahe Uferbereiche mit gewässertypischer Vegetation zu entwickeln. Veränderungen im Uferbereich der Kanäle sind außerhalb der Brutzeit herzustellen und vorab fachkundig auf Brutröhren des Eisvogels zu prüfen.
3. Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner gleich 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.
4. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des sich im Plangebiet befindenden Habitats der Nachtigall zu vermeiden, sind die uferbegleitenden Gehölz- und Ruderalbiotope innerhalb der Parkanlage (FHH) beidseitig des Schiffgrabens naturnah zu erhalten.

Ergänzende Festsetzung zum vorsorgenden Artenschutz

1. Zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt sind je Wohnung 0,5 Nistkästen für Gebäudebrüter fassadenbündig in die Außenwände von Gebäuden zu integrieren. Ein Mindestabstand von 2,0 m zu Fenster, Türen, Balkonen und Terrassen sowie eine Mindesteinbauhöhe von 3,0 m über der angrenzenden Geländeoberfläche darf nicht unterschritten werden. Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten.

7. **Arten und natürliche Lebensräume im Sinne § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG i. V. mit dem USchadG**

Arten des Artikels 4 Absatz 2 sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Arten des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvögel, die nicht in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind) sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind auf Grund der vorhandenen Strukturen und geringen Weiträumigkeit des Kanalsystems im Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten.

FFH-Lebensraumtypen der Anhang I FFH Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen, sodass von keinen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Arten Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Die Auswirkungen auf Anhang IV-Arten wurden bereits dargelegt. Alle anderen besonders geschützten Arten finden im Rahmen der Eingriffsregelung über die Biotop- und Nutzungstypen Berücksichtigung.

Der im Aßmannkanal erfasste Steinbeißer sowie die im Gewässersystem Hamburgs vorkommende Rapfen, Finte und Schlammpeitzger, sind im Anhang II der FFH-Richtlinie als Arten gemeinschaftlichen Interesses genannt. Letztere wurden im Rahmen der durchgeführten Kartierungen nicht erfasst. Da Fintenlarven größere Wassertiefen und uferfernere Bereiche präferieren, ist im Untersuchungsgebiet von keinem Vorkommen auszugehen. Gemäß „Atlas der Fische und Neunaugen Hamburgs“ (FHH 2015) ist die Art im Planbereich nicht nachgewiesen.

Ein Vorkommen von Rapfen und Schlammpeitzger kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, da diese in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten 2016 im Gewässersystem des südlich angrenzenden B-Plangebietes (Rathaus- und Neuenfelder Wettern) nachgewiesen wurden (PGM 2017), das über den Aßmannkanal mit dem Untersuchungsgebiet verbunden ist. Beeinträchtigungen der o.g. Arten wären dennoch auszuschließen, da die Kanäle im Rahmen der Baugebietsentwicklung nicht verändert werden.

Die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), die in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geführt wird und somit eine streng geschützte Art ist, gilt im Hamburger Gebiet als ausgestorben oder verschollen. Ein Vorkommen dieser Art ist nicht zu erwarten.

Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG und gemäß § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse

Planungsanlass für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die städtebauliche Entwicklung des Projektgebiets „Elbinselquartier“, im Norden des Hamburger Stadtteils Wilhelmsburg, das zum Bezirk Hamburg-Mitte gehört.

Eine Rechtsgültigkeit des Bebauungsplans ist nur gegeben, sofern der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entgegenstehen.

Für die Umsetzung der Planung wurde ein Funktionsplan erstellt und die beiden Bebauungspläne (Wilhelmsburg 99 und Wilhelmsburg 100) aufgestellt. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“ und wird parallel zum Umweltbericht erarbeitet.

Grundlagen bilden die im Zeitraum Herbst 2016 bis Herbst 2017 innerhalb des Untersuchungsgebietes durchgeführten Kartierungen sowie die jeweils 2022 und ergänzend 2023 durchgeführten Plausibilitätskontrollen:

- Fische (LIMNOBIOS 2017), Plausibilitätskontrolle (PLANULA 2023),
- Großmuscheln und Wasserschnecken (PLANULA 2017, Plausibilitätskontrolle 2023),
- Brutvögel (LUTZ 2019, Plausibilitätskontrolle 2023b),
- Fledermäuse (LEWATANA 2017, Plausibilitätskontrolle 2023),
- Amphibien (EGL 2019, Plausibilitätskontrolle 2023),
- Libellen (EGL 2019, Plausibilitätskontrolle 2023),
- Großmuscheln und Wasserschnecken (PLANULA 2017),
- Biotoptypenkartierung (EGL 2016/ 2017, Plausibilitätskontrolle 2023),
- Baumbestandsbewertung Elbinselquartier Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 (EGL 2018),
- Scharlachkäfer (GÜRLICH 2018, Plausibilitätskontrolle 2023).

Über die vorliegende Revierkartierung einschl. der Plausibilitätskontrolle der Vögel hinaus, wurden die Brutvogeldata durch eine Stellungnahme von A. Mitschke ergänzt (MITSCHKE 2024) mit den aktuellen beim Arbeitskreis Vogelschutz Hamburg vorliegenden Daten (2019-2022) der Sicht- und Brutnachweise der Nachtigall und des Eisvogels, die zwischen 2019 und 2022 innerhalb des Geltungsbereichs sowie im nahen Umfeld des Plangebietes WB 100 erhoben wurden.

Für weitere, planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten wurde eine ergänzende Relevanzprüfung anhand einer Potentialanalyse für die Artengruppen Säugetiere, Nagetiere (Haselmaus), Reptilien, Käfer, Schmetterlinge sowie die Pflanzenart Schierlings-Wasserfenchel durchgeführt.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung zeigt, dass die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, streng geschützten Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und die Gruppe der Bartfledermäuse) sowie die europäischen Vogelarten (Gartenrotschwanz, Gelbspöter, Grauschnäpper, Haussperling, Eisvogel, Sumpfrohrsänger, Nachtigall und als Nahrungsgäste der Mäusebussard, der Sperber vertiefend, d.h. artspezifisch sowie die Gilden Gehölvogel, Arten der Offenlandsäume, Gebäudebrüter und Gewässervogel im Hinblick auf das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu prüfen sind. Dies erfolgt in Form von Steckbriefen (s. Kap. 5.1-5.2).

Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Geltungsbereich des B-Plans Wilhelmsburg 100 sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- CEF 1 Bereitstellen von 8 Nistkästen (2 Stück je Brutpaar) für Vögel (Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Star und Haussperling)
- V 1 Kontrolle des Fledermausvorkommens vor Abriss baulicher Anlagen
- V 2 Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit. Sommerfällverbot zwischen 1. März und 30. September (BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 2)
- V 3 Räumung der in Anspruch zu nehmenden Vegetationsstrukturen außerhalb der Vogel-Brutzeit, alternativ fachkundige vorab-Kontrolle
- V 4 Erhalt von strukturreichen Kanalufeln und Entwicklung von naturnahen Wettern mit gewässertypischer Vegetation sowie Prüfen von Eisvogelröhren bei baulichen Veränderungen am Gewässer
- V 5 Verwendung von Außenleuchten unter Berücksichtigung von Schutzkriterien wildlebender Tierarten
- V 6 Erhalt und Entwicklung von Gebüsch- und ruderalen Staudenfluren am Schiffsraben

Ergänzende Festsetzung zum vorsorgenden Artenschutz

- V 7 Nist- und Einbausteine für Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter und Mauersegler nach fachlichen Bestimmungen

Die zusammenfassende, großräumige Betrachtung der Projektgebiete in Wilhelmsburg im Hinblick auf Kumulations- und Wechselwirkungen der

einzelnen artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Vorhaben (PGM 2018) zeigt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, für die Brutvögel im Plangebiet des Bebauungsplans WB 100 keine Kumulationswirkungen bestehen.

In Bezug auf ein Nahrungshabitat des Austernfischers (Brutplatz auf dem Dach einer Gewerbefläche im B-Plan-Gebiet WB 99) wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Fläche durch Umwandlung des Sportplatzrasens in Kunstrasen verloren geht. Da gemäß vorliegendem AFB Ausgleichflächen (angrenzende Grünflächen und Schlickwatt) als Nahrungsflächen vorhanden sind, wird in diesem Zusammenhang kein Verbotstatbestand nach Artenschutzrecht ausgelöst.

Abschließend zeigt das Ergebnis der Artenschutzprüfung, dass durch die im Bebauungsplan Wilhelmsburg 100 vorgesehene Gesamtentwicklung, unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, **keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.**

Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG und gemäß § 19 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden.

9. Quellen

9.1 Literatur

- ALF, A., BRAUKMANN, U., MARTEN, M., & VOBIS, H. (1992): Biologisch-ökologische Gewässeruntersuchung – Arbeitsanleitung. Handbuch Wasser 2, Landesanstalt für Umweltschutz (Hrsg.). Karlsruhe. Loseblattsammlung.
- BFN (Hrsg.); MEINING, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia). Stand: Oktober 2008. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: 115-153. Bonn-Bad Godesberg 2009.
- BLOTZHEIM, GLUTZ V. (1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Band 12/1.
- BRANDT, I., HAMANN, K. & HAMMER, W. (2018): Atlas der Amphibien und Reptilien Hamburgs. Artbestand, Verbreitung, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie. Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz. FHH Hamburg.
- ECKELT, A. & PAILL, W. & STRAKA, U. (2014): Viel gesucht und oft gefunden. Der Scharlachkäfer *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) und seine aktuelle Verbreitung in Österreich – Wissenschaftliches Jahrbuch der Tiroler Landesmuseen 7: 145-159.
- EGL (2023): B-Pläne 99 und 100 Elbinselquartier Wilhelmsburg, Plausibilitätsprüfung der Kartierung von Amphibien und Libellen (Stand 28.03.2022, aktualisiert 08.08.2023), Lüneburg.
- EGL (2019): B-Plan 99 und 100 Elbinselquartier Wilhelmsburg, Kartierung von Amphibien und Libellen (Stand 30.07.2019), Lüneburg.
- ESSER, J. & MAINDA, T. (2016): Der Scharlachrote Plattkäfer *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 2016. 18-22.FHH – Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (2015): Atlas der Fische und Neunaugen Hamburgs. Arteninventar, Ökologie, Verbreitung, Bestand, Rote Liste, Gefährdung und Schutz.
- FHH-BSU – Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Abteilung Naturschutz (1. November 2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung.

- FHH-BUE (2018): Entwicklungskonzept für das Flurstück 1800 und 2872, Gemarkung Fischbek, Ausgleichspotenzialfläche für Wald- und Gehölzausgleich der Freien und Hansestadt Hamburg.
- FHH-BUE – Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Umwelt und Energie (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schr.R. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 291-316.
- GLÖER, P. & R. DIERCKING (2010): Atlas der Süßwassermollusken – Rote Liste, Verbreitung, Ökologie, Bestand und Schutz. – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg (Hrsg.), 180 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.- G., HAUPT, H., HÜPPOP, O. & RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67.
- GÜRLICH, S. (2018): B-Plan 100 – Projektgebiet Elbinselquartier Wilhelmsburg – Klärung potentieller Vorkommen streng geschützter Tierarten nach FFH-Richtlinie Anh. II und IV. hier: Scharlachkäfer (*Cucujus cinnabarinus*), Buchholz i. d. Nordheide.
- GÜRLICH, S. (2023): Stellungnahme zum potentiellen Vorkommen des Scharlachkäfers (*Cucujus cinnabarinus*) als streng geschützte Tierart nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV im Elbinselquartier WB 99 und 100, Plausibilitätskontrolle März 2022, aktualisiert Mai 2023, Buchholz i. d. Nordheide.
- JUNGBLUTH, J. H. & KNORRE (2009): Rote Liste der Binnenmollusken [Schnecken (Gastropoda) und Muscheln (Bivalvia)] in Deutschland. 6. revidierte und erweiterte Fassung 2008. – Mitteilungen der Deutschen Malakozoologischen Gesellschaft, 81: 1-28.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). Bonn Bad Godesberg.

- LEWATANA – Consulting Biologists (2017): IBA-Projekt Nord-Süd-Achse-Elbinselquartier Hamburg Wilhelmsburg. Faunistische Bestandserhebung Fledermäuse 2017, Lüneburg.
- LEWATANA - Consulting Biologists (2023): Plausibilitätsprüfung der Kartierung von Fledermäusen B-Plan WB 99 und WB 100 Elbinselquartier Wilhelmsburg, April 2022 – aktualisiert Juli 2023, Lüneburg.
- LIMNOBIOS – Büro für Fisch- und Gewässerökologie (2017): Elbinselquartier - Wilhelmsburg Fischbestandserfassung 2017, Köthel, Juni 2017.
- LUTZ, K. (2019): Brutvogelkartierung für Umweltbericht zu zwei Bebauungsplänen der IBA Hamburg in Hamburg-Wilhelmsburg – Im Auftrag von EGL GmbH, Hamburg. Stand: 26. Mai 2019, Hamburg.
- LUTZ, K. (2023a): Brutvogelkartierung für Umweltberichte zu zwei Bebauungsplänen der IBA Hamburg in Hamburg-Wilhelmsburg (Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten, Biodiversity & Wildlife Consulting Hamburg, 27. Juli 2023)
- LUTZ, K. (2023b): Plausibilitätskontrolle Einschätzung der Brutvogelerfassung 2017 für die B-Pläne Wilhelmsburg 99/100 auf Aktualität, September 2023, Hamburg.
- LÜTKES, S. & EWER, W. (2011): BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. Freiburg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia). In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: 115-153. Bonn-Bad Godesberg.
- MITSCHKE, A.: (2024): Artenschutzrechtliche Bewertung der Brutvögel im Rahmen der geplanten Bebauung im Elbinselquartier (B-Plan Wilhelmsburg 100), Fachliche Ergänzungen auf Basis aktueller Daten beim Arbeitskreis Vogelschutzwarte Hamburg, 21.02.2024.
- MITSCHKE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228.
- MITSCHKE, A. (2019): Rote Liste Vögel in Hamburg, 4. Fassung 2018 - Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz. Hamburg.
- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J., & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit. Dritte Fassung, Stand Anfang 2012. Libellula, Supplement 14. Bremen.

- PGM – Planungsgemeinschaft Marienau Naturschutz und Landschaftsplanung (2018): Zusammenfassende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen verschiedener Bauvorhaben auf der Elbinsel Wilhelmsburg
- PLANULA – Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie (August 2017): Malakozologische Untersuchungen in den B-Plangebieten Wilhelmsburg 99 und 100. Kartierung Wasserschnecken und Großmuscheln, Hamburg, August 2017.
- PLANULA - Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie (2023): Plausibilitätsprüfung der Daten zur Schnecken-, Großmuschel- und Fischfauna 2023 in den B-Plangebieten Wilhelmsburg 99 und 100 (PLANULA 2022, aktualisiert Juni 2023).
- RÖBBELEN, F. (2007): Libellen in Hamburg. Rote Liste und Artenverzeichnis. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, FHH Hamburg.
- SCHÄFERS, G., EBERSBACH, H., REIMERS, H., KÖRBER, P., JANKE, K., BORGGRAF, K., LANDWEHR, F. (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs - Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. – Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz. Hamburg.
- STRAKA, U. (2006): Zur Verbreitung und Ökologie des Scharlachkäfers *Cucujus cinnaberinus* (SCOPOLI, 1763) in den Donauauen des Tullner Feldes (Niederösterreich). – Beiträge zur Entomofaunistik 7: 3-20.
- TERRIER A., CASTELLA, E., FALKNER, G. & KILLEEN, I.J. (2006): Species account for *Anisus vorticulus* (TROSCHEL, 1834) (Gastropods: Planorbidae), a species in annexes II and IV of the habitat directive - Journal of Conchology (2006), Vol.39, No.2.
- THIEL, R. & THIEL, R. (2015): Atlas der Fische und Neunaugen Hamburgs.. *Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg, 2015.*
- THIEL, R., WINKLER, H., BÖTTCHER, U., DÄNHARDT, A., FRICKE, R., GEORGE, M., KLOPPMANN, M., SCHAARSCHMIDT, T.,
- UBL, C. & VORBERG, R. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands. In: Becker, N., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Nehring, S. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 2: Meeresorganismen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (2): S. 11-76.

9.2 **Gesetze Richtlinien und Verordnungen**

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 153, S. 5).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42).

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010).

USchadG - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG), vom 10. Mai 2007, BGBl. I S. 666, zuletzt geändert am 8. April 2013, BGBl. S. 734, 752.